



INSTITUT FÜR ARBEITSMARKT- UND
BERUFSFORSCHUNG
Die Forschungseinrichtung der Bundesagentur für Arbeit

IAB-FORSCHUNGSBERICHT

Aktuelle Ergebnisse aus der Projektarbeit des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

10|2025 Absicherung von Kurzarbeitergeldbeziehenden in der SGB-II-Grundsicherung während der Corona-Pandemie

Jana Belzer, Kerstin Bruckmeier, Hannes Walz

ISSN 2195-2655



Absicherung von Kurzarbeitergeldbeziehenden in der SGB-II-Grundsicherung während der Corona-Pandemie

Jana Belzer (IAB),
Kerstin Bruckmeier (IAB),
Hannes Walz (IAB)

Mit der Publikation von Forschungsberichten will das IAB der Fachöffentlichkeit Einblick in seine laufenden Arbeiten geben. Die Berichte sollen aber auch den Forscherinnen und Forschern einen unkomplizierten und raschen Zugang zum Markt verschaffen. Vor allem längere Zwischen- aber auch Endberichte aus der empirischen Projektarbeit bilden die Basis der Reihe.

By publishing the Forschungsberichte (Research Reports) IAB intends to give professional circles insights into its current work. At the same time the reports are aimed at providing researchers with quick and uncomplicated access to the market.

In aller Kürze

- Mit dem Kurzarbeitergeld sollen primär Entlassungen in Krisenzeiten vermieden werden, indem Betrieben bei einem vorübergehenden Arbeitsausfall ein Teil des entfallenen Entgelts für Beschäftigte ersetzt wird. Mit knapp 6 Millionen Kurzarbeitergeldbeziehenden im April 2020 wurde Kurzarbeitergeld während der Corona-Pandemie intensiv genutzt.
- Dieser Bericht präsentiert basierend auf neu erschlossenen Individualdaten zum Kurzarbeitergeld Ergebnisse zu Umfang, Entwicklung und Struktur des gleichzeitigen Bezugs von Kurzarbeitergeld und SGB-II-Leistungen zwischen März 2020 und Dezember 2021.
- Der gleichzeitige Bezug von Kurzarbeitergeld und Grundsicherungsleistungen wird im April 2020 für gut 150 Tausend Personen gemessen. Berücksichtigt man eine Untererfassung von Kurzarbeitergeldbeziehenden in der Datenbasis, entspricht dies hochgerechnet ca. 180 Tausend Personen oder etwa 3 Prozent aller Kurzarbeitergeldbeziehenden vom April 2020. Insgesamt kann der gleichzeitige Bezug von Kurzarbeitergeld und Grundsicherungsleistungen bis Ende 2021 für ca. 320 Tausend Personen gemessen werden. Die Mehrheit der Personen, die neben dem Kurzarbeitergeld gleichzeitig durch Grundsicherungsleistungen unterstützt wurden, bezog bereits unmittelbar vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld Grundsicherungsleistungen, häufig als erwerbstätige Leistungsbeziehende.
- Frauen waren unter den Beziehenden beider Leistungen im Mittel in etwa so häufig vertreten wie Männer. Die meisten Beziehenden waren zwischen 35 und 44 Jahre alt. Während der Anteil der Jüngeren im Verlauf der Pandemie von März 2020 bis Oktober 2021 von 6,1 Prozent auf 4,6 Prozent gesunken ist, stieg der Anteil der älteren Leistungsbezieherinnen und -bezieher über 54 Jahre im gleichen Zeitraum von 14,2 Prozent auf 21,4 Prozent.
- Leistungsbeziehende waren mehrheitlich in Teilzeit beschäftigt. Häufig wurden Beschäftigungsverhältnisse in Dienstleistungsbereichen ausgeübt, insbesondere im Gastgewerbe, im Friseurhandwerk, im Taxigewerbe, bei der befristeten Überlassung von Arbeitskräften, in der Gebäudereinigung und im Einzelhandel.
- Leistungsbeziehende erhielten monatlich rund 600 bis 700 Euro an ergänzenden Grundsicherungsleistungen für die gesamte Bedarfsgemeinschaft, das durchschnittliche bei der Leistungsberechnung berücksichtigte verfügbare Einkommen ohne Grundsicherungsleistungen erreichte 1.100 bis 1.200 Euro.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Einleitung | 9 |
| 2 | Institutionelle Grundlagen | 11 |
| 2.1 | Kurzarbeitergeld | 11 |
| 2.2 | Grundsicherung für Arbeitsuchende | 13 |
| 3 | Datengrundlagen | 15 |
| 3.1 | Melde- und Zahlungsfluss bei Kurzarbeitergeld | 15 |
| 3.2 | Datengenerierung | 17 |
| 3.3 | Datenauszug und weitere Datenquellen | 19 |
| 3.4 | Gewichtung nach Wahrscheinlichkeit von Kurzarbeitergeldbezug | 20 |
| 4 | Ergebnisse | 22 |
| 4.1 | Umfang und Entwicklung | 22 |
| 4.2 | Personen- und Beschäftigungsmerkmale | 26 |
| 4.3 | Einkommen und Leistungsanspruch | 31 |
| 5 | Fazit | 32 |
| | Literatur | 34 |

Abstract

With almost 6 million recipients in April 2020, short-time work was used intensively during the pandemic crisis. The primary purpose of short-time work benefits is to avoid layoffs in times of crisis by compensating parts of the wage loss for employees subject to social security in the event of a temporary reduction in demand for working hours.

During this crisis, the use of short-time work benefits was made easier and the benefits were made more generous. In addition, access to basic income available for employable persons and their families (SGB II) was made easier. Employees receiving short-time work could additionally claim basic income benefits, if their income is not sufficient to cover the legally defined minimum income.

There is currently no information on how often and by which groups of people short-time work benefits and supplementary basic income benefits were received in the crisis years of 2020 and 2021. This report uses newly introduced administrative individual data on short-time work and presents results on the extent, development and structure of the simultaneous receipt of short-time work and basic income benefits between March 2020 and December 2021. However, it should be noted that the available administrative data can only be used to evaluate the actual take-up rate and not the number of people entitled to claim. Previous studies have determined significant non-take-up rates for basic income benefits. It can therefore be assumed that a significant share of recipients of short-time work benefits may have not applied for supplementary basic income benefits if, e.g., the loss of earnings is short.

The simultaneous receipt of short-time work allowances and SGB II benefits can be ascertained for 150 thousand persons in April 2020. Due to under-recording in the data, this corresponds to an estimated 84 percent of all short-time work recipients in the SGB II at that time. Hence, we estimate that a maximum of monthly 180 thousand short-time work recipients were additionally supported with basic income benefits. In relation to all short-time work allowance recipients in April 2020, this corresponds to a share of only approximately 3 percent. In 2021, the simultaneous receipt of both benefits peaked in February 2021 with 113 thousand recipients, which corresponds to 3.4 percent of all registered short-time work benefit recipients, or extrapolated to all recipients to about 3.8 percent. Overall, the simultaneous receipt of short-time work benefits and basic social security benefits can be measured for around 320 thousand people by the end of 2021. In almost all observed months, the majority of simultaneous recipients of short-time work allowances and SGB II already received basic income benefits in the previous month, often to top up earnings.

On average, women were represented about as frequently as men among those on short-time work with supplementary basic income support benefits. However, as fewer women than men received short-time work benefits during the observation period, women were overrepresented among people with supplementary basic income support benefits. Most recipients were between 35 and 44 years old. The proportion of young people under 25 years old fell from 6.1 percent to 4.6 percent during the pandemic from March 2020 to October 2021, while the proportion of older people over 54 years old increased from 14.2 percent to 21.4 percent during this period. At the beginning of the crisis, around half of recipients of both benefits were foreign nationals. In comparison to all dependent employees receiving additional basic income benefits, foreign nationals were initially more frequently affected by short-time work.

Part-time work and work in the service sector dominated among the employment relationships. In the phases of the first and second lockdowns in March 2020 and February 2021, more than one in three benefit recipients was employed in the restaurant industry (October 2021: 27 percent). Hairdressing salons, taxi companies, temporary employment agencies, building cleaning and retail also accounted for a high proportion. The disposable income after taxes and social security contributions in the recipients' households (without supplementary basic income benefits) was between 1,100 and 1,200 euros on average, the average SGB II benefit entitlement of the household amounted to 600 to 700 euros.

Zusammenfassung

Die Inanspruchnahme von Kurzarbeit erreichte in Deutschland während der Corona-Pandemie mit knapp 6 Millionen Beziehenden im April 2020 bisher unbekannte Höchststände. Mit dem Kurzarbeitergeld sollen primär Entlassungen in Krisenzeiten vermieden werden, indem Betrieben bei einem vorübergehenden Arbeitsausfall ein Teil des entfallenen Entgelts für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ersetzt wird. Während der Krise wurden die Nutzung von Kurzarbeitergeld erleichtert und die Leistung großzügiger ausgestaltet. Daneben wurde auch der Zugang zur SGB-II-Grundsicherung erleichtert. Erreichen Kurzarbeitergeldbeziehende kein existenzsicherndes Einkommen, können ergänzende Grundsicherungsleistungen bezogen werden.

Bisher liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie häufig und von welchen Personengruppen in den Krisenjahren 2020 und 2021 tatsächlich Kurzarbeitergeld und ergänzende Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II gleichzeitig bezogen wurden. Dieser Bericht nutzt neu erschlossene administrative Individualdaten zur Kurzarbeit und präsentiert Ergebnisse zu Umfang, Entwicklung und Struktur des gleichzeitigen Bezugs von Kurzarbeitergeld und SGB-II-Leistungen zwischen März 2020 und Dezember 2021. Dabei ist

jedoch zu berücksichtigen, dass mit den vorliegenden administrativen Daten lediglich die tatsächliche Inanspruchnahme, nicht aber die Anzahl an Anspruchsberechtigten ausgewertet werden kann. Bisherige Studien liefern Hinweise auf signifikante Nichtinanspruchnahmequoten für Grundsicherungsleistungen. Damit ist davon auszugehen, dass auch ein Teil der Kurzarbeitergeldbeziehenden keinen Antrag auf Grundsicherungsleistungen gestellt hat, obwohl ein Leistungsanspruch bestanden hätte.

Der gleichzeitige Bezug von Kurzarbeitergeld und SGB-II-Leistungen kann im Jahr 2020 zum Höhepunkt im April für gut 150 Tausend Personen gemessen werden. Aufgrund von Untererfassungen in der Datenbasis entspricht dies geschätzten 84 Prozent aller tatsächlichen Kurzarbeitergeldbeziehenden im SGB II zu diesem Zeitpunkt. Somit wurden geschätzt monatlich maximal nur 180 Tausend Kurzarbeitergeldbeziehende gleichzeitig durch Grundsicherungsleistungen unterstützt. Bezogen auf alle Kurzarbeitergeldbeziehenden im April 2020 entspricht dies einem Anteil von etwa 3 Prozent. Im Jahr 2021 erreichte der gleichzeitige Bezug beider Leistungen im Februar 2021 seinen Scheitelpunkt mit 113 Tausend Empfängerinnen und Empfängern, was 3,4 Prozent aller registrierten Kurzarbeitergeldbeziehenden oder unter Berücksichtigung der Untererfassung etwa 3,8 Prozent entspricht. Insgesamt kann der gleichzeitige Bezug von Kurzarbeitergeld und Grundsicherungsleistungen bis Ende 2021 für ca. 320 Tausend Personen gemessen werden. In den meisten Monaten bis Ende 2021 erhielten erstmals Kurzarbeitergeld- und Grundsicherungsleistungsbeziehende bereits im jeweiligen Vormonat Grundsicherungsleistungen, häufig als erwerbstätige Leistungsbeziehende.

Frauen waren unter den Personen in Kurzarbeit mit ergänzenden Grundsicherungsleistungen im Mittel etwa so häufig vertreten wie Männer. Da aber im Beobachtungszeitraum weniger Frauen als Männer Kurzarbeitergeld bezogen, waren Frauen unter Personen mit ergänzenden Grundsicherungsleistungen überrepräsentiert. Unter den Altersgruppen lag die mittlere Altersgruppe der 35 bis 44-Jährigen vorne. Der Anteil der Jüngeren unter 25 Jahren fiel im Verlauf der Pandemie von März 2020 bis Oktober 2021 von 6,1 Prozent auf 4,6 Prozent, während der Anteil der Älteren über 54 Jahren in diesem Zeitraum von 14,2 Prozent auf 21,4 Prozent gestiegen ist. Die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen zu Krisenbeginn etwa die Hälfte der Beziehenden beider Leistungen. Unter abhängig Beschäftigten im SGB II betrug der Anteil der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit im März 2020 60 Prozent, was darauf hindeutet, dass ausländische Staatsangehörige im SGB II zunächst häufiger von Kurzarbeit betroffen waren.

Unter den betroffenen Beschäftigungsverhältnissen dominierten Teilzeitbeschäftigungen und Tätigkeiten im Dienstleistungsbereich. In den Phasen des ersten und zweiten Lockdowns im März 2020 und Februar 2021 war mehr als jeder dritte Leistungsbeziehende im Gastgewerbe beschäftigt, im Oktober 2021 waren es noch 27 Prozent. Hohe Anteile entfielen auch auf das Friseurhandwerk, das Taxigewerbe, die befristete Überlassung von

Arbeitskräften, die Gebäudereinigung sowie den Einzelhandel. Das verfügbare Einkommen (ohne ergänzende Grundsicherungsleistungen) in den Bedarfsgemeinschaften der Leistungsbeziehenden erreichte im Mittel 1.100 bis 1.200 Euro, der durchschnittliche Leistungsanspruch der Bedarfsgemeinschaft betrug etwa 600 bis 700 Euro.

Keywords

Corona-Pandemie, Kurzarbeitergeld, Grundsicherung, SGB II

Danksagung

Die Autoren danken Doreen Makrinus-Hahn für die Unterstützung bei der Überarbeitung des Manuskripts.

1 Einleitung

Die Inanspruchnahme von Kurzarbeit erreichte in Deutschland in den Jahren 2020 und 2021 aufgrund des wirtschaftlichen Einbruchs während der Corona-Pandemie bisher unbekannte Ausmaße. Kurzarbeitergeld ist eine Lohnersatzleistung nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB III).¹ Mit dem Einsatz von Kurzarbeitergeld sollen primär Entlassungen in Krisenzeiten vermieden werden. Unter bestimmten Voraussetzungen bekommen Betriebe einen Teil der Entgeltkosten für Beschäftigte von der Bundesagentur für Arbeit erstattet. Dazu muss in den Betrieben ein vorübergehender erheblicher Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Gründen vorliegen. Das Kurzarbeitergeld entspricht in seiner Höhe mit 60 bis 67 Prozent des Nettolohns in der Regel der Höhe des Arbeitslosengeldes. Arbeitgeber können zudem das Kurzarbeitergeld auf bis zu 100 Prozent aufstocken, wobei die betriebliche Aufstockungszahlung in vielen Fällen tarifvertraglich geregelt wird (Schulten/Müller, 2020).

Zum Höchststand im April 2020 wurde für knapp 6 Millionen Beschäftigte in etwa 600 Tausend Betrieben konjunkturelles Kurzarbeitergeld gezahlt. Während der globalen Wirtschaftskrise 2008/2009 bewährte sich das Kurzarbeitergeld als Kriseninstrument und fand mit 1,4 Millionen Beziehenden seinen Höhepunkt. Auch aufgrund der positiven Erfahrungen in der letzten Krise war Kurzarbeitergeld das wichtigste arbeitsmarktpolitische Instrument zur Abfederung der Krisenfolgen während der Corona-Pandemie (Konle-Seidl, 2020).

Aufgrund des enormen Ausmaßes der Krise stand neben der Vermeidung von Arbeitslosigkeit auch das Ziel des Kurzarbeitergeldes Einkommen und Konsum zu stabilisieren verstärkt im Fokus. In diesem Zusammenhang wurde der Zugang zum Kurzarbeitergeld für Beschäftigte diskutiert. Während der Krise wurden die Kriterien für die Zahlung von Kurzarbeitergeld erleichtert und das Kurzarbeitergeld großzügiger ausgestaltet. Beispielsweise wurde die Höhe des Kurzarbeitergeldes im Verlauf der Krise in Abhängigkeit von der Bezugsdauer und dem Entgeltausfall angehoben (siehe Kapitel 2). Zudem konnten befristet auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter Kurzarbeitergeld erhalten. Die Inanspruchnahme und der Ausbau des Kurzarbeitergeldes sind mit Gründe dafür, dass die Einkommensungleichheit während der Pandemie kaum gestiegen ist (Grabka, 2021; Bruckmeier u. a., 2021; Beznoska/Niehues/Stockhausen, 2020). Allerdings wurden auch Lücken in der sozialen Absicherung von geringfügig Beschäftigten und Selbständigen, insbesondere Solo-Selbständige, ausgemacht. Beide Gruppen waren

¹ Im Folgenden beziehen wir uns auf das Kurzarbeitergeld aus wirtschaftlichen und konjunkturellen Gründen nach § 96 SGB III. Daneben gibt es noch die weniger bedeutsamen Leistungen Saisonkurzarbeitergeld und Transferkurzarbeitergeld.

einerseits besonders von krisenbedingten Einkommensverlusten betroffen und hatten andererseits keinen Zugang zum Kurzarbeitergeld (Grabka/Braband/Göbler, 2020; Kritikos/Graeber/Seebauer, 2021).

Zur Absicherung von Erwerbstätigen, die keinen Zugang zu den Leistungen des SGB III hatten oder trotz Unterstützungsmaßnahmen kein existenzsicherndes Einkommen erreichen, wurden mit den Sozialschutzpaketen I bis III weitere Unterstützungsmaßnahmen umgesetzt. Mit dem Sozialschutzpaket I wurde gleich zu Beginn der Krise für Bewilligungszeiträume ab dem 1. März 2020 der Zugang zu den Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II erleichtert. Als einkommens- und vermögensgeprüfte Leistung sichert die Grundsicherung das Existenzminimum für erwerbsfähige Personen und ihre Angehörigen, unabhängig von einer bestehenden Erwerbstätigkeit. Es werden Leistungen für die Lebenshaltungskosten inklusive den Unterkunftskosten gezahlt. Mit dem Sozialschutzpaket I wurde Vermögen bei der Feststellung eines Leistungsanspruchs vorübergehend nur eingeschränkt geprüft. Zudem wurden die tatsächlichen Unterkunftskosten temporär in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen.

Grundsicherungsleistungen werden nachrangig gewährt, wenn das Existenzminimum nicht oder nicht vollständig aus anderen Einkommen gesichert werden kann. Somit konnten nicht nur Erwerbstätige ohne Zugang zum Kurzarbeitergeld bei Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen auf Grundsicherungsleistungen zurückgreifen, sondern auch Beschäftigte, die mit dem Kurzarbeitergeld kein existenzsicherndes Einkommen erreichten. Unterschreitet das Kurzarbeitergeld zusammen mit anderen vorhandenen Einkommen das Existenzminimum eines Beschäftigten bzw. seiner Angehörigen, können ergänzende Grundsicherungsleistungen bezogen werden. Bei hohem Arbeitszeitausfall und ohne arbeitgeberseitige Aufstockung sind davon insbesondere Beschäftigte mit einem niedrigen Monatslohn und /oder einem höheren Existenzminimum, zum Beispiel aufgrund von mitzuversorgenden Kindern oder erhöhten Wohnkosten, betroffen.

Bisher liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie häufig und von welchen Beschäftigtengruppen in den Krisenjahren 2020 und 2021 gleichzeitig Kurzarbeitergeld und ergänzende Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II bezogen wurden. Dies liegt darin begründet, dass keine entsprechenden (verknüpften) Daten in geeignetem Umfang und geeigneter Qualität vorlagen. Dieser Bericht nutzt im Rahmen des Datenlaborprojekts „Erschließung von (unstrukturierten) Daten aus operativen BA-Systemen – Datenqualitätsverbesserung von Kurzarbeitergeld-Daten aus operativen BA-Systemen“² neu erschlossene administrative Individualdaten zum Kurzarbeitergeldbezug verknüpft mit Grundsicherungsdaten und präsentiert Ergebnisse zu Umfang, Entwicklung und Struktur des gleichzeitigen Bezugs von Kurzarbeitergeld und SGB-II-Leistungen. Bei den Ergebnissen

² Drittmittelfinanziert: Vergabe durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und finanziert von der Europäischen Union - NextGenerationEU.

ist zu berücksichtigen, dass mit den vorliegenden administrativen Daten nur die tatsächliche Inanspruchnahme von ergänzenden Grundsicherungsleistungen, nicht aber die Anzahl an Anspruchsberechtigten ausgewertet werden kann. Bisherige Studien haben durchschnittliche Nichtinanspruchnahmequoten für das SGB II von rund 37 Prozent ermittelt (Bruckmeier u. a., 2021). Es ist daher davon auszugehen, dass ein signifikanter Teil der Kurzarbeitergeldbeziehenden insbesondere bei kurzer Dauer oder geringer Höhe des Entgeltausfalls keinen Antrag auf Grundsicherungsleistungen gestellt hat, obwohl ein Anspruch bestanden hätte. Somit sind keine umfassenden Aussagen über die Existenzsicherung von Kurzarbeitergeldbeziehenden anhand der Ergebnisse möglich.

2 Institutionelle Grundlagen

2.1 Kurzarbeitergeld

Das Gesetz zur Kurzarbeit ist im Dritten Buch des Sozialgesetzbuches geregelt (SGB III, §95 bis §111) und dient der Arbeitsplatzsicherung. Kündigungen sollen in Krisensituationen verhindert werden, indem die Personalkosten der Unternehmen reduziert werden, während die eingelernte Belegschaft erhalten bleibt und nach Überwindung der Krise dem Betrieb sofort wieder zur Verfügung steht. Hierfür werden vor allem Lohnkosten der Betriebe für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte auf Antrag nachträglich durch die Arbeitsagentur erstattet. Für Arbeitnehmende findet dabei eine vorübergehende Lohnreduktion statt, welche der Betrieb jedoch auf eigene Kosten verringern kann.

Das Kurzarbeitergeld kommt zur Anwendung, wenn ein erheblicher, vorübergehender und nicht vermeidbarer Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt. Dabei müssen sowohl betriebliche als auch individuelle Voraussetzungen erfüllt sein. So besagten die wichtigsten Regelungen vor der Covid-19-Pandemie, dass Betriebe Kurzarbeitergeld beantragen können, wenn mindestens ein Drittel der Beschäftigten von einem Entgeltausfall betroffen ist und der Betrieb zuvor negative Arbeitszeitsalden ausgereizt hat. Arbeitnehmende erhielten für eine maximale Dauer von 12 Monaten Kurzarbeitergeld in Höhe von 60 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts (67 Prozent für Arbeitnehmende mit Kind).³ Die geltenden Regelungen wurden während der Covid-19-Pandemie angepasst, insbesondere:

- **Absenkung der Anforderungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld:** Von März 2020 bis einschließlich Juni 2023 wurde der erforderliche Anteil der vom Entgeltausfall

³ Gemäß §24, §27 (2) - SGB III - Arbeitsförderung.

betroffenen Arbeitnehmenden im Betrieb von einem Drittel auf 10 Prozent herabgesetzt. Die Mindesthöhe an Betroffenheit von 10 Prozent des monatlichen Bruttoentgelts wurde beibehalten.⁴

- **Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden:** Ebenfalls von März 2020 bis einschließlich Juni 2023 wurde auf den Einsatz negativer Arbeitszeitsalden zur Vermeidung von Kurzarbeitergeld verzichtet.⁴
- **Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes:** Die mögliche Bezugsdauer wurde von 12 auf längstens 28 Monate erhöht, wenn der Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 entstanden ist und galt längstens bis zum Ablauf des 30. Juni 2022.⁵
- **Öffnung von Kurzarbeit für Leiharbeiter und Leiharbeiterinnen:** Das Kurzarbeitergeld wurde von März 2020 bis Juni 2023 mit einer Unterbrechung Mitte 2022 Leiharbeitnehmern und Leiharbeiterinnen zugänglich gemacht.⁶
- **Hinzuverdienstmöglichkeiten:** Von April bis Dezember 2020 war ein Nebenverdienst bis zur Höhe des ursprünglichen Einkommens anrechnungsfrei. Diese Regelung galt ursprünglich nur für Nebenbeschäftigungen in systemrelevanten Berufen, wurde aber mit dem Sozialschutzpaket II ab dem 29. Mai 2020 bis Dezember 2020 auf alle Berufe ausgeweitet.⁷ Ein Hinzuverdienst aus einer geringfügigen Beschäftigung blieb bis zum 30. Juni 2022 vollständig anrechnungsfrei, wenn die geringfügige Beschäftigung während des Kurzarbeitergeldbezuges aufgenommen wurde.⁸
- **Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen:** Die vom Arbeitgeber für Kurzarbeitende zu zahlenden Beiträge zur Sozialversicherung wurden an die Arbeitgeber in voller Höhe (bis zum 31. Dezember 2021) und in der Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31. März 2022 zu 50 Prozent erstattet.⁹ Bei beruflicher Weiterbildung wurden 50 Prozent der Beiträge zur Sozialversicherung für den Kalendermonat der Weiterbildung an die Arbeitgeber erstattet, wenn die Kurzarbeit vor dem 31. Juli 2024 begann, die Weiterbildung während der Kurzarbeit begonnen wurde und die Weiterbildungsmaßnahme mindestens 50 Prozent der Arbeitsausfallzeit betrug.¹⁰
- **Höhe der Kurzarbeiterleistung:** Von Juni 2020 bis Juni 2022 wurde die Höhe der Kurzarbeiterleistung ab dem 4. Bezugsmonat und bei einem Lohnausfall von

⁴ Zuerst geändert durch die Kurzarbeitergeldverordnung (KugV) vom 25. März 2020, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld und anderer Regelungen (KUGVEuaG) vom 19.10.2022.

⁵ Zuerst geändert durch die Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung (KugverIV) vom 30.11.2021, zuletzt geändert durch die Gesetze zur Verlängerung der Sonderregelungen (KUGSoWGG) vom 23. März 2022.

⁶ Zuerst geändert durch die KugV vom 25. März 2020, zuletzt geändert durch die Kurzarbeitergeldöffnungsverordnung (KugÖV) vom 01.01.2023.

⁷ Zuerst geändert durch das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutzpaket) vom 27.03.2020, zuletzt geändert durch das Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutzpaket II) vom 20.05.2020.

⁸ Zuerst geändert durch das Sozialschutzpaket vom 27.03.2020, zuletzt geändert durch das KUGSoWGG vom 23. März 2022.

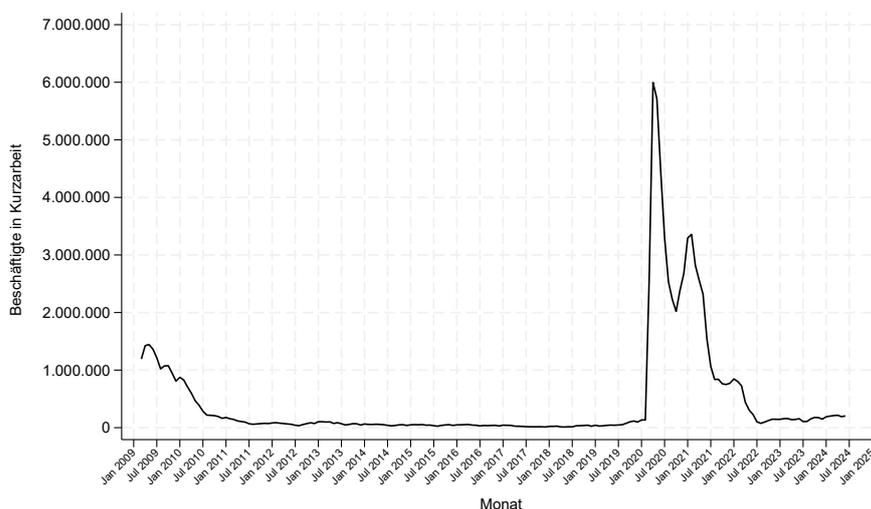
⁹ Zuerst geändert durch die KugV vom 25. März 2020, zuletzt geändert durch die Kurzarbeitergeldöffnungsverordnung (KugÖV) vom 01.01.2023.

¹⁰ Zuerst geändert durch die KugV vom 25. März 2020, zuletzt geändert durch die Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung (KugverIV) vom 30. November 2021.

mindestens 50 Prozent von 60 Prozent des während der Kurzarbeit ausgefallenen Nettoentgeltes (67 Prozent für Arbeitnehmende mit Kind) auf 70 (77) Prozent angehoben. Ab dem 7. Bezugsmonat erhöhte sich dieser Betrag auf 80 (87) Prozent. Wie auch zuvor, konnten Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld auf eigene Kosten bis zur eigentlichen Lohnhöhe aufstocken.¹¹

Die Nutzung der Kurzarbeit schwankt im Zeitverlauf, während der Covid-19-Pandemie wurde Kurzarbeit jedoch so stark genutzt wie nie zuvor (siehe Abbildung 1). So waren zum Höhepunkt im April des Jahres 2020 knapp 6 Millionen Beschäftigte von Kurzarbeit betroffen. Der Kurzarbeitergeldbezug ist nach dem Abklingen der Pandemie bis 2023 rückläufig. Jedoch ist die Zahl der Kurzarbeitenden in den Jahren 2023 und 2024 im Zuge der Inflations- und Energiepreisentwicklung wieder leicht angestiegen.

Abbildung 1: Personen in Kurzarbeit 2009-2024



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; eigene Berechnungen. ©IAB

2.2 Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist im SGB II geregelt und sichert mit den Leistungen des Bürgergeldes (bis Ende 2022: Arbeitslosengeld 2) das Existenzminimum von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und ihrer Bedarfsgemeinschaft. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören die mit im Haushalt lebenden Partner und Kinder bis unter 25 Jahren. Ein Leistungsanspruch ergibt sich, wenn der festgelegte Bedarf der Bedarfsgemeinschaft nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen erwirtschaftet werden kann. Zum Bedarf gehören

¹¹ Zuerst geändert durch das Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutzpaket II) vom 20.05.2020, zuletzt geändert durch das KUGSoWGG vom 23. März 2022.

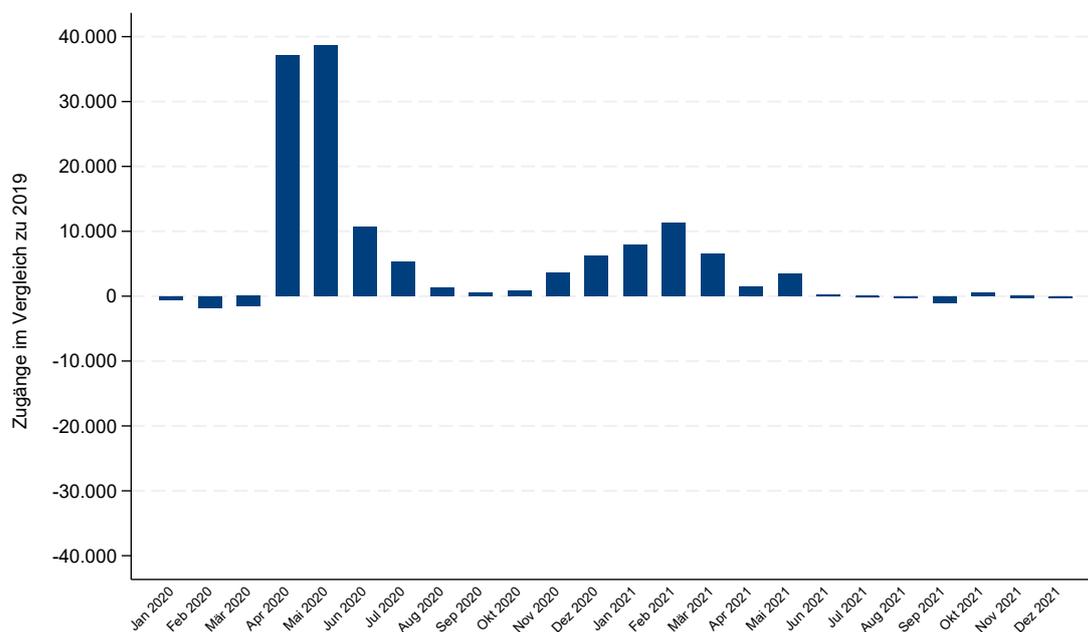
insbesondere die altersabhängigen, pauschalisierten Regelbedarfe für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sowie die anerkannten Wohn- und Heizkosten. So gut wie alle Einkommen der Bedarfsgemeinschaft werden zur Berechnung des Leistungsanspruchs vom ermittelten Bedarf abgezogen.

Da eine Arbeitslosigkeit nicht zu den Bezugsvoraussetzungen gehört, können auch Erwerbstätige ergänzende Grundsicherungsleistungen erhalten, wenn sie kein existenzsicherndes Einkommen erreichen. Im Februar 2020 waren in der Grundsicherung knapp 900 Tausend abhängig Beschäftigte erfasst. Davon bezogen gut 400 Tausend ein Erwerbseinkommen bis zur Schwelle einer geringfügigen Beschäftigung von damals 450 Euro, womit sie grundsätzlich keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben können.¹² Anhand der amtlichen Grundsicherungsstatistik kann nicht ermittelt werden, wie viele Grundsicherungsempfänger gleichzeitig Kurzarbeitergeld beziehen und sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Einen Hinweis auf die Inanspruchnahme ergänzender Grundsicherungsleistungen durch Beziehende von Kurzarbeitergeld liefert eine Statistik zu Personengruppen, die während der Corona-Pandemie zusätzlich in den Jobcentern betreut wurden. Basierend auf diesen Angaben zeigt Abbildung 2 die Zahl der nicht arbeitslosen Arbeitsuchenden in einer nicht geförderten Erwerbstätigkeit mit einer Meldedauer von weniger als einem Monat im SGB II, dargestellt als Differenz zum jeweiligen Monatswert aus dem Jahr 2019. Die Meldedauer erfasst die ununterbrochene Dauer seit der eine Person bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter vermittelnd oder beratend betreut wird. Durch die Beschränkung auf die kurze Meldedauer sollen annähernd Personen erfasst werden, die neu (in den vorhergehenden 30 Tagen) in die Grundsicherung zugegangen sind. Da es sich um Beschäftigte handelt, hat die Personengruppe den Arbeitsvermittlungstatus „nicht arbeitslos Arbeitsuchende“. Somit gibt Abbildung 2 näherungsweise die Zahl der hilfebedürftigen Erwerbstätigen und Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld wieder, die regulär oder aufgrund von erleichterten Zugangsbedingungen im Zuge der Pandemie in die Grundsicherung zugegangen sind.

Während bis März 2020 rückwirkend für die letzten 30 Tage noch weniger neue Leistungsbeziehende als im Jahr 2019 zugegangen sind, zeigt sich von April 2020 bis Mai 2021 im Vergleich zu den Werten von 2019 ein erheblicher Anstieg der nicht arbeitslos gemeldeten Arbeitssuchenden in nicht geförderter Erwerbstätigkeit. Zum Maximum im April und Mai 2020 erreichen die Zugänge Werte zwischen 37 und 39 Tausend Personen. Der Vergleich zu den knapp 6 Millionen Empfängerinnen und Empfängern von Kurzarbeitergeld im April 2020 legt nahe, dass die massive Nutzung von Kurzarbeit nur zu wenigen neuen Leistungsbeziehenden in der Grundsicherung geführt hat. Wie erwähnt, lässt dies jedoch keine Rückschlüsse darauf zu, wie viele Personen berechtigt gewesen wären Leistungen der Grundsicherungen zu beziehen, da nur realisierter Leistungsbezug erfasst wird.

¹² Siehe Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Tabellen, Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Monats- und Jahreszahlen) Nürnberg, Juni 2020.

Abbildung 2: Entwicklung nicht arbeitsloser Arbeitssuchenden im SGB II in nicht geförderter Erwerbstätigkeit mit Meldedauer unter einem Monat im Vergleich zu 2019



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; eigene Berechnungen; Zugänge im Monatsvergleich zum Jahr 2019. ©IAB

3 Datengrundlagen

3.1 Melde- und Zahlungsfluss bei Kurzarbeitergeld

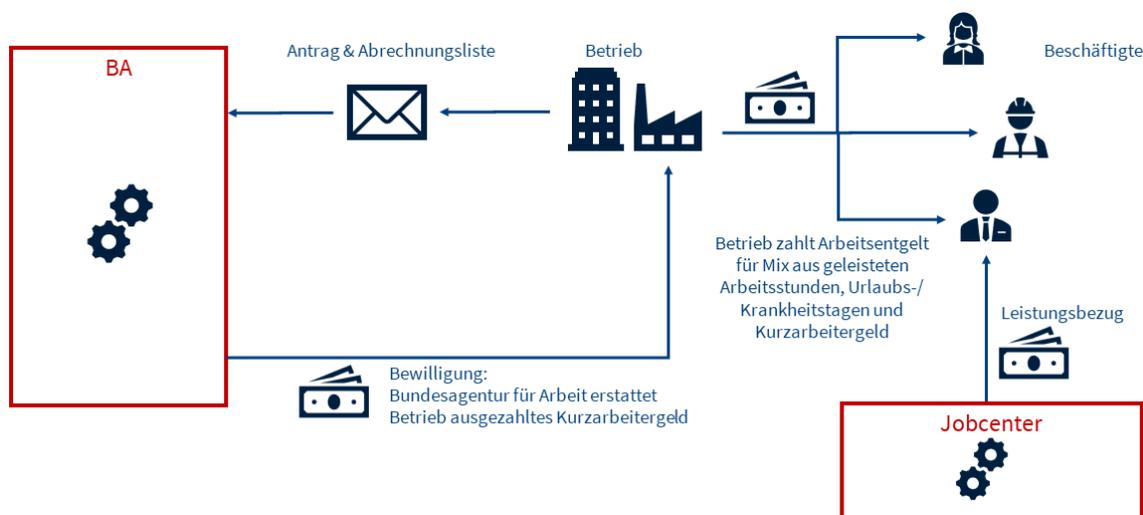
Um als Betrieb das Instrument Kurzarbeitergeld nutzen zu können, muss der Betrieb aktiv mehrere Schritte unternehmen. Zunächst müssen die rechtlichen Voraussetzungen zur Nutzbarkeit mit den Arbeitnehmenden geklärt sein oder geklärt werden. Da Kurzarbeitergeldbezug mit einer Lohnreduktion einhergeht, kann dies nicht einseitig durch den Arbeitgeber entschieden werden. Dies kann durch Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen oder individuelle Arbeitsverträge geschehen. Dazu müssen oben genannte Voraussetzungen für einen Anspruch erfüllt sein. Für jede neue Nutzung des Instruments muss zu Beginn der Bezugsdauer¹³, in der Kurzarbeitergeld gezahlt werden soll, einmalig ein Antrag mit Angaben zur Begründung der oben genannten Voraussetzungen bei der Arbeitsagentur für Arbeit eingereicht und dort genehmigt werden.¹⁴ Anschließend findet eine monatliche Abrechnung statt.

¹³ Definition: siehe SGB III, §104

¹⁴ vgl. SGB III, §99.

Abbildung 3 stellt die monatlichen Melde- und Zahlungsflüsse bei der Nutzung von Kurzarbeitergeld durch einen Betrieb dar. Zu Beginn des monatlichen Ablaufs steht die Entgeltzahlung von Betrieben an die Beschäftigten. Sie beinhaltet Zahlungen für tatsächlich geleistete Arbeit (prozentualer Anteil vom Arbeitsumfang), für Krankheitstage, Feiertage, Urlaubstage und Kurzarbeitergeld im individuell vorgesehenen prozentualen Umfang für den Anteil an ausgefallenem Arbeitsumfang sowie ggf. eine arbeitgeberseitige Aufstockung des Kurzarbeitergeldes. Nachfolgend reicht die Lohnstelle des Betriebs nach Ablauf des entsprechenden Monats bis maximal drei Monate später bei der entsprechenden Arbeitsagentur einen Erstattungsantrag sowie eine Abrechnungsliste ein. Der Antrag enthält aggregierte Angaben zum durch den Betrieb ausgezahlten Kurzarbeitergeld und zu betroffenen Beschäftigten, aufgeschlüsselt nach Geschlecht. Die obligatorisch mit einzureichende Abrechnungsliste enthält Angaben wie den Abrechnungsmonat, Betriebsidentifikatoren sowie Informationen zu den betroffenen Beschäftigten. Die Informationen zu Letzteren umfassen u. a. die Sozialversicherungsnummer (VSNR), individuellen Arbeits- und Verdienstaussfall, Steuerklasse, Angaben zur Leistungssatzhöhe und für Berechnungen benötigte weitere Angaben sowie die berechneten Summen an Kurzarbeitergeld- und Sozialversicherungsbeitragsersstattungen, welche dann in Summe durch die Arbeitsagentur an den Betrieb zu erstatten sind.

Abbildung 3: Melde- und Zahlungsflüsse bei Kurzarbeitergeld



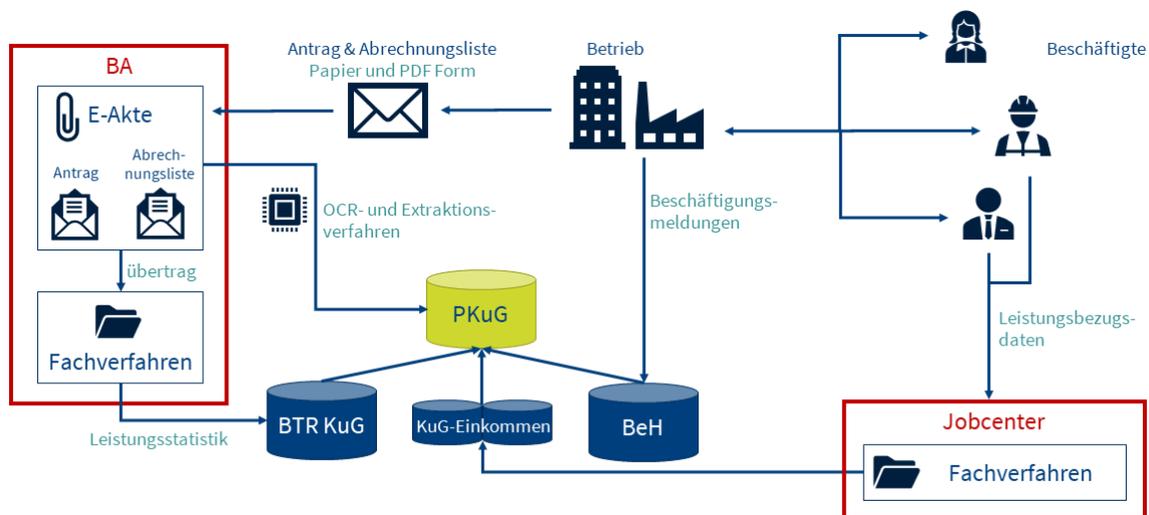
Quellen: eigene Darstellung. ©IAB

Die Arbeitsagentur prüft die Anträge und Abrechnungslisten bezüglich verschiedener Kriterien wie bspw. die oben genannten grundsätzlichen Voraussetzungen und erstattet den Betrieben im Falle einer Bewilligung die den Beschäftigten bereits vorab ausgezahlten Leistungen.

3.2 Datengenerierung

Arbeitsagenturen und ggf. Jobcenter erfassen bei den oben beschriebenen Melde- und Zahlungsflüssen anfallende operative Daten, u. a. aus rechtlichen Gründen, aufgrund von Nachweispflichten, für statistische Zwecke und zur Dokumentation. Abbildung 4 zeigt die im Zusammenhang mit Kurzarbeitergeld relevanten Datenflüsse und Datenverarbeitungsschritte sowie daraus resultierend, die am Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vorliegenden Datensätze auf.

Abbildung 4: Datengenerierung und -fluss bei Kurzarbeitergeld



Quellen: eigene Darstellung. ©IAB

Grundsätzlich erhält das IAB – unabhängig von jeglichem Kurzarbeitergeldbezug – über die Beschäftigungsmeldungen der Betriebe Daten zu sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung auf Individualebene. Aus diesen wird im IAB der Datensatz zur Beschäftigtenhistorik (BeH) erstellt. Sollte eine Person Kurzarbeitergeld beziehen, spiegelt sich dies im mittleren Tageseinkommen der Beschäftigtenmeldung wider. Dabei ist aber weder die Prävalenz noch der Zeitraum eines Bezugs zu ermitteln, was in Frequenz und Inhalt der den Daten zugrunde liegenden Meldungen begründet ist. Wie die Betriebsdaten werden auch operative Daten aus Fachverfahren zu SGB-II-Leistungsbezug in historisierter Form nach Bezug über das Data Warehouse (DWH) der Bundesagentur für Arbeit am IAB zu Forschungsdatensätzen aufbereitet. Diese enthalten (in Teilen) seit Mitte 2019 in den Angaben zum Einkommen auch Werte für die Einkommensart Kurzarbeitergeld, wenn solches bezogen wird.¹⁵

¹⁵ Davor wurde Kurzarbeitergeld im Erwerbseinkommen erfasst. Basierend auf den dem IAB vorliegenden Daten und nach Rücksprache mit operativen Kräften ist dies auch nach 2019 teilweise noch geschehen. Mögliche Gründe hierfür können die erst kürzlich erfolgte Umstellung, der hohe Personal- und Arbeitsaufwand 2020, die geringe Bedeutung von Kurzarbeitergeld bei Einführung der Einkommenskategorie 2019 sowie die fehlende Bedeutung der Unterscheidung in Freibeträgen sein.

Die Anträge und Abrechnungslisten für die monatliche Abrechnung von Kurzarbeitergeld gehen bei der Bundesagentur ein und liegen anschließend Sachbearbeitern in PDF-Form vor. Diese werden in der sogenannten Elektronischen Akte (E-Akte) des Betriebs unter dem Kurzarbeitergeldfall (gleichbedeutend mit einem Bezugszeitraum) gespeichert. Bestimmte Angaben auf Betriebsebene, die großteils in den Anträgen zu finden sind, werden zusätzlich durch Sachbearbeiter in eine Fachsoftware überführt. Dies ist für die Erstattungsveranlassung notwendig. Die entsprechenden Informationen gelangen dadurch auch in digitaler Form in das Datenbanksystem der Statistik des Bundesagentur für Arbeit sowie ans IAB. Das IAB erstellt daraus einen betrieblichen Datensatz zu Kurzarbeitergeldbezug (BTR KUG), der aber keine individuellen Daten zu Beschäftigten enthält. Dieser Forschungsdatensatz ist äquivalent zur veröffentlichten Leistungsstatistik Kurzarbeitergeld der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit, 2025). Detaillierte Informationen für individuellen Kurzarbeitergeldbezug sind ausschließlich in den PDF-Dateien der Abrechnungslisten enthalten. Es gibt aktuell in Deutschland keine uns bekannte andere administrative Quelle für solche Daten, welche Qualitätsstandards der Forschung entspricht und über kleine, selektive Stichproben hinaus geht.

Um diese Daten für Forschung und Evaluation nutzbar zu machen, wurden sie u. a. durch das Daten- und IT-Management des IAB sowie im Rahmen des ebenfalls dort angesiedelten Datenlaborprojekts „Erschließung von (unstrukturierten) Daten aus operativen BA-Systemen – Datenqualitätsverbesserung von Kurzarbeitergeld-Daten aus operativen BA-Systemen“¹⁶ erschlossen und aufbereitet. Die Abrechnungslisten werden dabei mittels eines OCR-Verfahrens in Text umgewandelt, ausgelesen, die relevanten Informationen extrahiert und diese strukturiert in Tabellenform abgelegt. In dieser Form gelangen sie schließlich in Datenbanksysteme am IAB. Dort finden diverse weitere Aufbereitungsschritte und qualitätssichernde Maßnahmen statt. Der daraus resultierende Datensatz zu individuellem Kurzarbeitergeldbezug (PKUG) ist durch verschiedene, nicht abschließend lösbare Problematiken in den Rohdaten nicht vollständig¹⁷ und hat ebenso diverse qualitative Einschränkungen (bspw. eine hohe Zahl fehlender Werte für manche Merkmale). Für viele Auswertungen ist er jedoch uneingeschränkt nutzbar und einzelne Problematiken können auch über Gewichtungen ausgeglichen oder zumindest verringert werden. Der Datensatz PKUG umfasst den Zeitraum von März 2020 bis Dezember 2021. Weitere Details zu den Daten werden in Kagerl/Kruppe (2024) erläutert. Für den vorliegenden Bericht werden nur Individuen der PKUG berücksichtigt, welche (potentiell) Kurzarbeitergeld beziehen und ebenso in der Leistungsempfängerhistorik SGB II für den Zeitraum der Daten zu finden sind - also potentiell einen parallelen Bezug beider Leistungen aufweisen.

¹⁶ Drittmittelfinanziert: Vergabe durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und finanziert von der Europäischen Union - NextGenerationEU.

¹⁷ Dabei sind aktuell keine wesentlichen Verzerrungen bekannt.

3.3 Datenauszug und weitere Datenquellen

Die Individualdaten zum Kurzarbeitergeldbezug (PKuG, v01.01.00 202112) werden für die Analyse des gleichzeitigen Bezugs von Kurzarbeitergeld und Grundsicherung mit Daten aus weiteren Quellen verknüpft. Für den vorliegenden Bericht werden die Individualdaten zum Kurzarbeitergeldbezug um Betriebsdaten zur Kurzarbeit (BTR KUG, v01.01.00 202306) angereichert. Dabei werden auf Betriebsebene vorliegende Informationen aus der Datenquelle zugespielt, aus der sich auch die Leistungsstatistik zum Kurzarbeitergeldbezug speist. Dies ermöglicht einen Abgleich von Fallzahlen und damit das unten beschriebene Gewichtungungsverfahren. Zusätzlich werden auf Individualebene folgende Informationen zugespielt:

- Informationen zum Beschäftigungsverhältnis (Beschäftigtenhistorik), basierend auf Sozialversicherungsmeldungen (BeH, v10.07.00 202212, extrahiert aus IEB v17.00.00 202212).
- Informationen zu Bedarfen, Einkommen, Leistungs- und Zahlungsansprüchen bei SGB-II-Leistungsbezug bzw. für Leistungsberechtigte und ggf. auch deren Bedarfsgemeinschaftsmitglieder sowie besondere Personen im Umfeld einer Bedarfsgemeinschaft. Diese sind über die entsprechenden operativen Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit erfasst (aus dem Fachverfahren Allegro erschlossen, sowie LHG v10. 02.00 202304 und LST-S v10.02.00 202304) .

Äquivalent zu den beschriebenen Individualdaten zum Kurzarbeitergeldbezug werden alle weiteren genutzten Daten so aufbereitet, dass diese ebenfalls monatsweise vorliegen. Es werden dabei jeweils für den Zeitraum 2018 - 2022 vorliegende Daten genutzt.¹⁸ Es werden dabei 2 Gruppen von Personen berücksichtigt: Eine Kerngruppe, die in mindestens einem Monat im Zeitraum März 2020 bis Dezember 2021 zeitgleich Kurzarbeitergeld und SGB-II-Leistungen bezogen hat. Außerdem wird eine Bedarfsgemeinschaftsgruppe definiert, die alle Individuen enthält, die zu einer beliebigen Zeit zwischen März 2020 und Dezember 2021 mit einer Person der Kerngruppe in einer Bedarfsgemeinschaft gelebt haben und **nicht** selbst teil der Kerngruppe sind.

¹⁸ Für die Daten zum Kurzarbeitergeldbezug werden nur die (verfügbaren) Daten für März 2020 - Dezember 2021 genutzt. Außerhalb dieses Zeitraums sind aktuell keine Individualdaten, wohl aber Daten auf Betriebsebene, verfügbar.

3.4 Gewichtung nach Wahrscheinlichkeit von Kurzarbeitergeldbezug

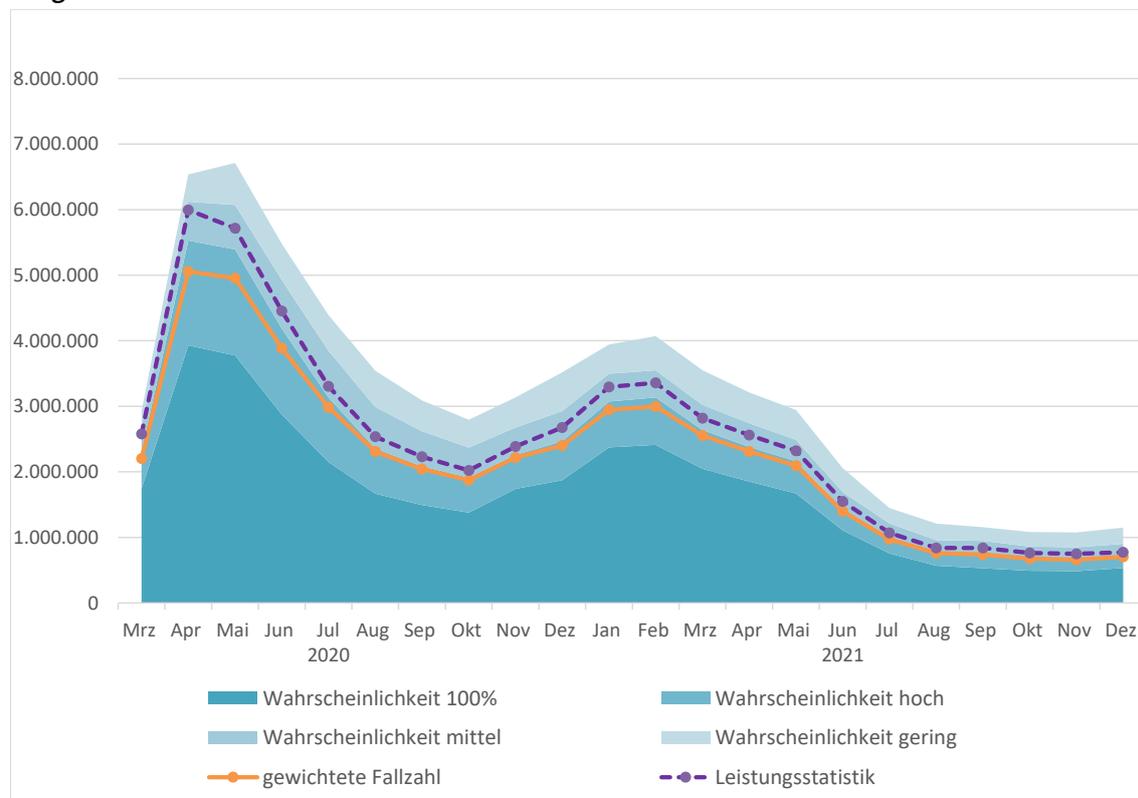
Wie oben bereits beschrieben sind die Individualdaten zur Kurzarbeit nicht vollständig erfasst, was in technischen Aspekten der Datenerschließung begründet liegt. Daher ist nicht durchgehend exakt zu ermitteln, welche Personen eines Betriebs tatsächlich Kurzarbeitergeld beziehen. Während über Ausschlussgründe für manche Beschäftigte ein Bezug auszuschließen ist und für andere Beschäftigte über die Abrechnungslisten ein Bezug gesichert angegeben werden kann, verbleibt durch fehlende Daten oft eine Unschärfe. Über die Leistungsstatistik ist die Anzahl der Kurzarbeitenden je Betrieb und Monat nach Geschlecht jedoch exakt erfasst. Unter der Annahme, dass die Wahrscheinlichkeit für den tatsächlichen Bezug von Kurzarbeit für jede beschäftigte Person gleich hoch ist (sollten für diese keine exakten Informationen vorliegen), kann somit eine Wahrscheinlichkeit für den tatsächlichen Bezug von Kurzarbeitergeld ermittelt werden.

Beispiel: Ein Betrieb hat 10 Beschäftigte, davon 5 Männer und 5 Frauen. Laut Leistungsstatistik beziehen in diesem Betrieb zu einem bestimmten Monat 2 Frauen und 2 Männer Kurzarbeitergeld. Für 2 der Frauen kann über einen Ausschlussgrund ein Bezug von Kurzarbeit ausgeschlossen werden. Für eine der Frauen und einen Mann ist ein Kurzarbeitergeldbezug gesichert gegeben, da dies über die Abrechnungsliste identifiziert werden konnte. Dies bedeutet, dass von den verbleibenden 2 Frauen eine und von den 4 verbleibenden Männern einer Kurzarbeitergeld beziehen. Unter oben genannter Annahme wäre die Wahrscheinlichkeit für einen Kurzarbeitergeldbezug für die beiden Frauen jeweils $\frac{1x \text{ Kurzarbeitergeldbezug}}{2 \text{ beschäftigte Frauen}} = 0,5$ und äquivalent für die 4 Männer, von denen einer Kurzarbeitergeld bezieht $\frac{1x \text{ Kurzarbeitergeldbezug}}{4 \text{ beschäftigte Männer}} = 0,25$. Die so ermittelten Wahrscheinlichkeiten können zur Gewichtung der Ergebnisse genutzt werden. Für einen gesicherten Bezug vergeben wir ein Gewicht von $w = 1$, bei Ausschluss einer beschäftigten Person ein Gewicht $w = 0$. Für alle verbleibenden Beschäftigten wird die oben beschriebene, berechnete Wahrscheinlichkeit als Gewichtungsfaktor w verwendet.¹⁹

Abbildung 5 zeigt die Fallzahlen der Leistungsstatistik (gestrichelte, violette Linie), die kumulierte Anzahl der beschäftigten Personen nach Bezugswahrscheinlichkeit von Kurzarbeitergeld (blaue Flächen) sowie die Fallzahlen bei Verwendung der Gewichte

¹⁹ Wir verwenden in diesem Bericht aufgrund der Zielsetzung der Analyse eine andere Gewichtung als Kagerl/Kruppe (2024). Für Kagerl/Kruppe (2024) steht die Repräsentativität der aggregierte Zahlen nach verschiedenen Randverteilungen für die Ermittlung von Quoten und Entgeltausfällen nach Gruppen von Beschäftigten über die Zeit im Vordergrund. Für uns hingegen ist es vor allem relevant, alle Beschäftigten eines Betriebs gleichermaßen zu berücksichtigen, da meist nur ein Teil dieser für unsere Analysen als Person im SGB-II-Bezug relevant ist und nicht durch das Verfahren ausgeschlossen werden sollte. Die Gewichtung sorgt dabei dafür, dass der Umfang des Kurzarbeitergeldbezugs je Betrieb, Monat und Geschlecht nicht über den tatsächlichen Werten liegt. Dazu gehen Personen, für die ein Kurzarbeitergeldbezug nicht gesichert ist, mit einem entsprechend geringeren Gewicht in die Analysen ein.

Abbildung 5: Monatliche Fallzahlen nach Bezugswahrscheinlichkeit, mit Gewichten und nach Leistungsstatistik



Wahrscheinlichkeiten: gering: >0% bis <20%; mittel: 20% bis <50%, hoch: 50% bis <100%

Quellen: PKuG, BTR KuG; eigene Berechnungen. ©IAB

(orange, durchgehende Linie) im Zeitverlauf. Zunächst ist ersichtlich, dass die Anzahl der Beschäftigten mit gesichertem Bezug durchweg unterhalb der Zahlen der Leistungsstatistik liegt. Nimmt man auch Fälle hinzu, bei denen ein Bezug möglich sein könnte - also inklusive Beschäftigter mit geringerer Bezugswahrscheinlichkeiten - liegt die kumulierte Zahl durchweg über der Leistungsstatistik. Dies ist plausibel, da bei geringerer Wahrscheinlichkeit per Definition (siehe oben) auch Beschäftigte ohne tatsächlichen Kurzarbeitergeldbezug enthalten sein sollten. Sollen alle Beschäftigten mit potentiell Bezug berücksichtigt werden, die Fallzahlen jedoch nicht von den tatsächlichen abweichen, spricht dies für eine Verwendung des geschilderten Gewichtungsverfahrens. Ein Vergleich der Fallzahlen bei Verwendung der Gewichtung und der Fallzahlen der Leistungsstatistik in Abbildung 5 weist eine durchweg höhere Fallzahl in der Leistungsstatistik auf. Diese Differenz ist grundsätzlich und in ihrer Höhe plausibel, da der Datensatz zu individuellem Kurzarbeitergeldbezug keine Vollerhebung darstellt (siehe auch Kapitel 3.2).²⁰

²⁰ Es treten Gewichte mit Werten größer 1 (0,32% aller Personenmonate) oder kleiner 0 (4,55% aller Personenmonate) auf. Diese werden auf die Werte 1 und 0 gesetzt. Das 1%-Perzentil der Gewichte liegt bei etwa -0.148, das 99%-Perzentil bei 1. Interessant ist dabei, dass Werte größer 1 - d.h. mehr Personen in Kurzarbeit für Betrieb, Geschlecht und Monat gemeldet als verblieben nach Ausschlüssen und gesicherten Fällen - im Vergleich zu negativen Werten signifikant weniger häufig auftreten. Negative Werte treten auf,

Weiter ist zu erkennen, dass vor allem zu Beginn des Erfassungszeitraums bei sehr hohen Fallzahlen, stärkere Abweichungen von kumulierten und gewichteten Fallzahlen zur Leistungsstatistik vorliegen. Gegeben der zu Beginn des Zeitraums im Mittel etwas schlechteren Auslesequalität der Daten und etwas schlechteren Qualität der eingereichten Abrechnungen sowie verstärkender Effekte durch den schieren Umfang des Abrechnungsaufwands ist dies so zu erwarten und bestätigt den Eindruck plausibler Werte. Dabei entsprechen die gewichteten Kurzarbeitergeldfälle ab März bis Jahresende 2020 gut 88 Prozent aller in der Leistungsstatistik erfassten Fälle, im Jahr 2021 sind es knapp 90 Prozent.

Insgesamt ist zu erkennen, dass bei Anwendung des beschriebenen Gewichtungsverfahrens zwar die absoluten Fallzahlen nicht auf die tatsächlichen Fallzahlen hochgerechnet werden, aber im Aggregat sowohl der Verlauf dem der Leistungsstatistik stark gleicht und auch die Höhe der Fallzahlen plausibel erscheint - unter Einbezug aller potentiellen Kurzarbeitergeldbeziehenden. Somit können alle Informationen der identifizierten Personen für Analysen genutzt werden, ohne eine Übergewichtung von Individuen mit lediglich einer geringen Bezugswahrscheinlichkeit sowie ohne starke Abweichung in aggregierten Werten hinnehmen zu müssen.

4 Ergebnisse

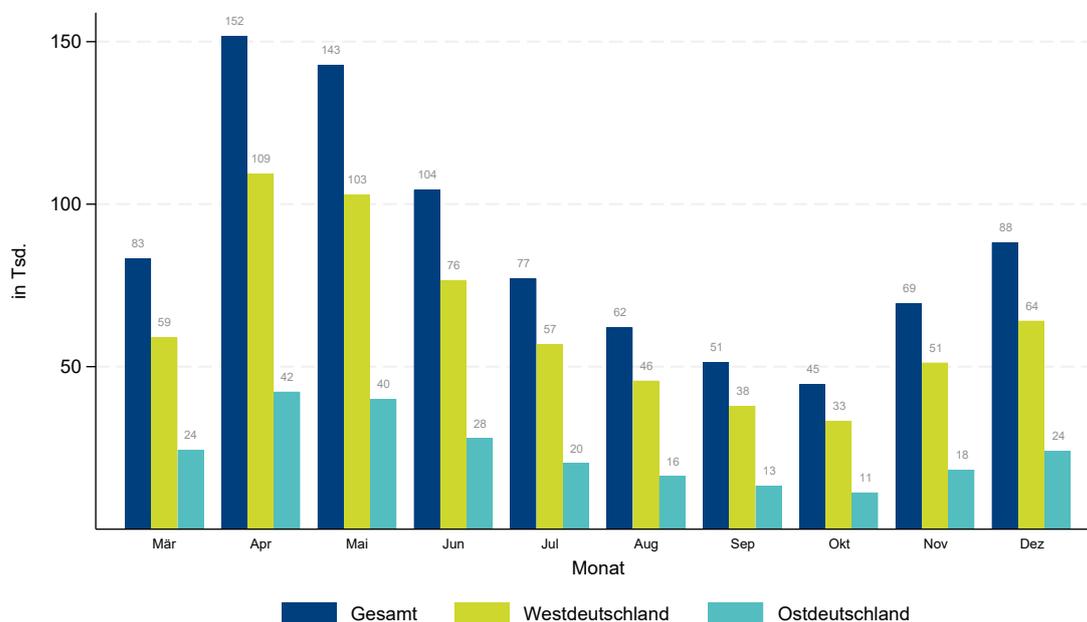
4.1 Umfang und Entwicklung

Der gleichzeitige Bezug von Kurzarbeitergeld und Grundsicherungsleistungen kann mit den vorliegenden Daten im Jahr 2020 zum Höhepunkt im April für gut 150 Tausend Personen gemessen werden, davon 109 Tausend Personen mit einem Wohnort in einem westdeutschen Bundesland ohne Berlin und 42 Tausend Personen aus den übrigen Bundesländern (siehe Abbildung 6). Aufgrund der beschriebenen Untererfassung von Kurzarbeiterfällen in der Datenbasis entspricht dies geschätzten 84,3 Prozent aller Kurzarbeitergeldbeziehenden im SGB II zu diesem Zeitpunkt (siehe Kapitel 3). Somit wurden hochgerechnet maximal nur rund 180 Tausend Kurzarbeitergeldbeziehende in einem Monat in den Jahren 2020 und 2021 gleichzeitig durch Grundsicherungsleistungen unterstützt. Bezogen auf alle Kurzarbeitergeldbeziehenden im April 2020 entspricht dies einem Anteil von etwa 3 Prozent.

wenn mehr Beschäftigte in einem Betrieb nach Geschlecht und Monat für KuG über Abrechnungslisten gemeldet wurden, als nachher in der Leistungsstatistik auftauchen. Beides ist vermutlich auf Unschärfen in der Messung zurückzuführen, bspw. bei Meldungen für Beschäftigte in Leiharbeit, oder für mehrere Betriebe mit gleicher Lohnstelle oder auch Angaben, welche später korrigiert werden mussten, wie KuG für Personen mit Ausschlussgrund oder eine andere Verteilung nach Geschlecht wie ursprünglich angegeben.

Die Entwicklung der Bestandszahlen im Jahr 2020 ähnelt der Gesamtentwicklung beim Kurzarbeitergeld mit den höchsten Werten zu Krisenbeginn in den Monaten April bis Juni, einem Rückgang bis Oktober 2020 und einem erneuten Anstieg zum Jahresende. Der Höhepunkt des Jahres 2021 wurde im Februar 2021 mit 113 Tausend Empfängerinnen und Empfängern erreicht, was 3,4 Prozent aller registrierten Kurzarbeitergeldbeziehenden, oder unter Berücksichtigung der Untererfassung etwa 3,8 Prozent entspricht. Zum Ende des Jahres 2021 schwankte die Zahl der Beziehenden beider Leistungen zwischen 14 und 20 Tausend (siehe Abbildung 7). Insgesamt wird der gleichzeitige Bezug von Kurzarbeitergeld und Grundsicherungsleistungen in den beiden Jahren 2020 und 2021 für rund 320 Tausend verschiedene Personen gemessen.

Abbildung 6: Erfasste SGB-II-Leistungsbeziehenden mit Kurzarbeitergeldbezug - 2020

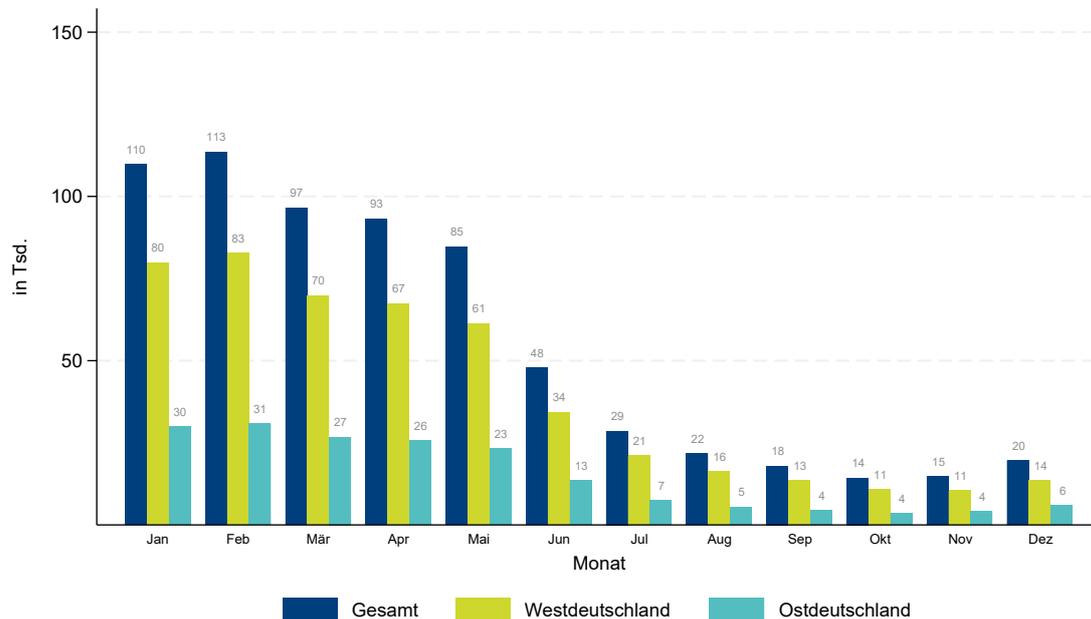


Anmerkungen: Werte sind nicht hochgerechnet und bilden über alle Monate hinweg ca. 88 Prozent der Grundgesamtheit ab. Ostdeutschland inkl. Berlin.

Quellen: PKuG, LHG; eigene Berechnungen. ©IAB

Abbildungen 8 und 9 zeigen die Entwicklung der Zugänge in den gleichzeitigen Bezug von Kurzarbeitergeld und Grundsicherungsleistungen differenziert nach einer eventuell schon im Vormonat bezogenen Leistung. Die Mehrheit der Personen nahm den gleichzeitigen Bezug von Kurzarbeitergeld und Grundsicherungsleistungen gleich zu Krisenbeginn im März 2020 mit 83 Tausend Zugängen auf, gefolgt von 80 Tausend Zugängen im April 2020. Vermehrte Zugänge traten erneut mit der Umsetzung verschärfter Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus im November und Dezember 2020 und Januar 2021 mit jeweils gut 30 Tausend zugegangenen Personen auf. Über den Sommer 2021 erreichten die Zugangszahlen nur noch Werte um die 4 Tausend Personen je Monat, bevor knapp 9

Abbildung 7: Erfasste SGB-II-Leistungsbeziehenden mit Kurzarbeitergeldbezug - 2021



Anmerkungen: Werte sind nicht hochgerechnet und bilden über alle Monate hinweg ca. 90 Prozent der Grundgesamtheit ab. Ostdeutschland inkl. Berlin.

Quelle: PKuG, LHG; eigene Berechnungen. ©IAB

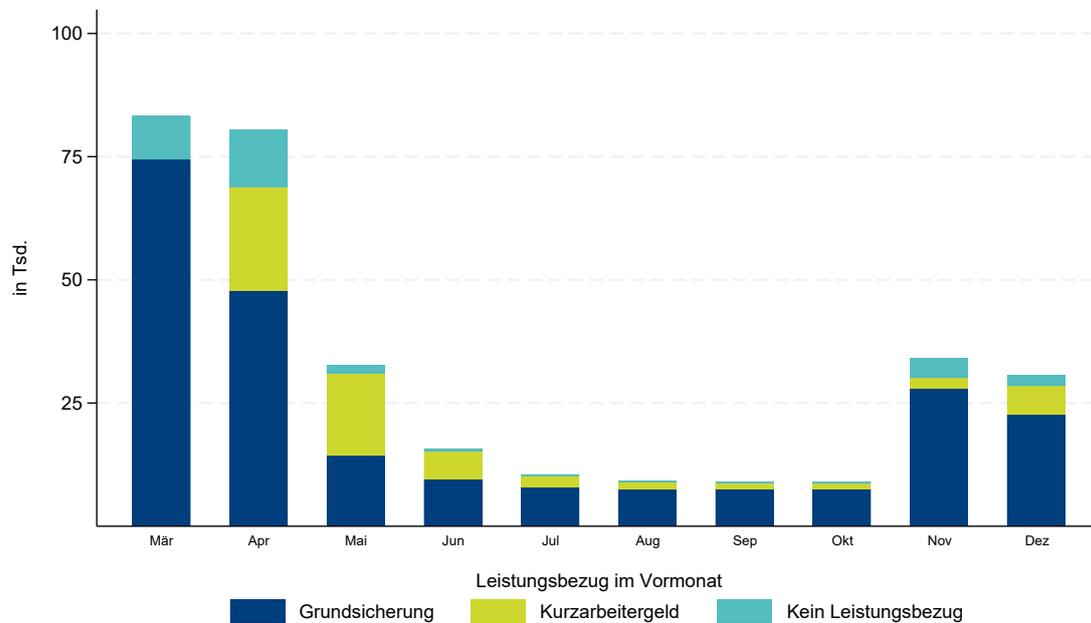
Tausend Personen im Dezember 2021 in den Bezug beider Leistungen zuzugewandert.

Die in Kapitel 2 gezeigte aggregierte Statistik der nicht arbeitslosen, arbeitssuchenden Erwerbstätigen im SGB II weist in den Monaten April und Mai 2020 gegenüber den Vorjahresmonaten eine um knapp 76 Tausend erhöhte Zahl an neu zugegangenen Erwerbstätigen aus (siehe Abbildung 2). Die für diesen Bericht ausgewerteten Individualdaten liefern für die Monate März bis Mai 2020 Zugänge in das SGB II von Kurzarbeitergeldbeziehenden in Höhe von knapp 60 Tausend Personen.²¹ Von August bis Jahresende 2020 ergeben sich basierend auf den Individualdaten hingegen höhere Zugangswerte als in der aggregierten Statistik. Insgesamt entsprechen die anhand der Individualdaten ausgewerteten Zugänge von März bis Jahresende 2020 zu 85 Prozent der im Vorjahresvergleich erhöhten Zahl der Erwerbstätigen aus der aggregierten Statistik, was nahe bei dem durchschnittlichen Erfassungsgrad der Kurzarbeiterzahlen in den Individualdaten im Jahr 2020 von 88 Prozent liegt (siehe Kapitel 3). Da die Statistikzahlen nur eine Annäherung darstellen und die zugrunde liegenden Daten- und Messkonzepte beider Ergebnisse unterschiedlich sind, erscheint die Größenordnung der Übereinstimmung beider aggregierter Zugangswerte plausibel.

²¹ Siehe Abbildung 8, Personen ohne SGB-II-Leistungsbezug im Vormonat.

Differenziert nach dem Bezugsstatus im Monat vor dem Zugang in den gleichzeitigen Leistungsbezug zeigt sich, dass Kurzarbeitergeldbeziehende in der Grundsicherung überwiegend bereits im Vormonat Grundsicherungsleistungen erhielten, wobei die Mehrheit bereits beschäftigt war und ergänzende Grundsicherungsleistungen bezog. Im ersten Krisenmonat März 2020 waren von den 83 Tausend Personen im SGB-II- und Kurzarbeitergeldbezug 69 Tausend Personen (83 Prozent) bereits im Vormonat erwerbstätig im Grundsicherungsbezug. Seltener wurde der Grundsicherungsbezug von neuen Personen aufgenommen, die vorher ausschließlich Kurzarbeitergeld erhielten. Vor allem in den Monaten April und Mai 2020 wurde der ergänzende Grundsicherungsbezug häufiger von Kurzarbeitergeldbeziehenden genutzt, die im Vormonat keine Grundsicherungsleistungen bezogen.

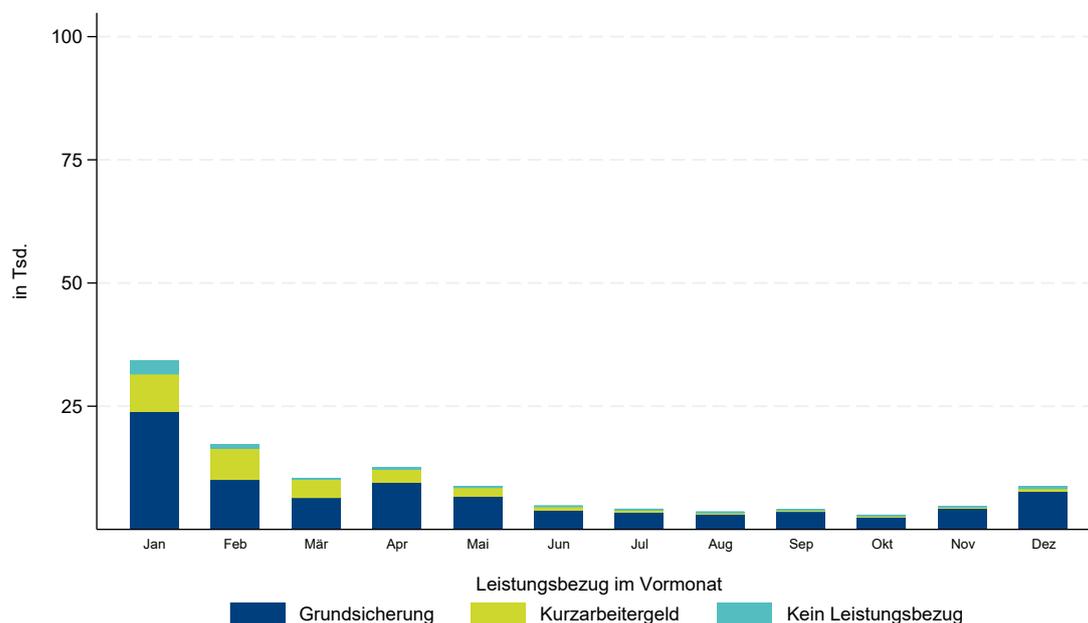
Abbildung 8: Erfasste Zugänge in den gleichzeitigen Bezug von SGB-II-Leistungen und Kurzarbeitergeld nach Leistungsbezug im Vormonat - 2020



Anmerkung: Werte sind nicht hochgerechnet und bilden über alle Monate hinweg ca. 88 Prozent der Grundgesamtheit ab.

Quellen: PKuG, LHG; eigene Berechnungen. ©IAB

Abbildung 9: Erfasste Zugänge in den gleichzeitigen Bezug von SGB-II-Leistungen und Kurzarbeitergeld nach Leistungsbezug im Vormonat - 2021



Anmerkung: Werte sind nicht hochgerechnet und bilden über alle Monate hinweg ca. 90 Prozent der Grundgesamtheit ab.

Quellen: PKuG, LHG; eigene Berechnungen. ©IAB

4.2 Personen- und Beschäftigungsmerkmale

Im Folgenden wird die Zusammensetzung der Personen mit gleichzeitigem Bezug von Kurzarbeitergeld und Grundsicherungsleistungen beschrieben (siehe Tabelle 1). Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Gruppengröße erfolgt die Darstellung für den Beginn der Krise (März 2020) sowie die Monate mit den Höchst- und Tiefstwerten der Leistungsbeziehenden in den Jahren 2020 und 2021 (April 2020, Februar 2021, Oktober 2020/2021).

Von März 2020 bis zum Jahresende waren von den Kurzarbeitergeldbeziehenden in der Grundsicherung durchschnittlich etwa 47 Prozent Frauen, mit Schwankungen im Jahresverlauf. Zum Höhepunkt der Krise im April 2020 stieg der Frauenanteil auf 49 Prozent, im Oktober 2020 betrug er nur noch 41 Prozent. Die Entwicklung spiegelt die starke Betroffenheit von Dienstleistungsbereichen mit einem hohen Frauenanteil von den Kontaktbeschränkungen während des ersten Lockdowns wider. Im Jahr 2021 betrug der Frauenanteil unter den Kurzarbeitergeldbeziehenden im SGB II gut 52 Prozent. Insbesondere während des zweiten Lockdowns im Februar 2021 erreichte der Anteil der Frauen mit 53,7 Prozent einen hohen Wert.

Frauen waren damit unter den Leistungsbeziehenden im Mittel in etwa so häufig vertreten wie Männer. Aufgrund der starken Betroffenheit von Wirtschaftszweigen in denen viele Frauen arbeiten, waren Frauen auch insgesamt deutlich häufiger in Kurzarbeit als im Vergleich zur Wirtschaftskrise im Jahr 2009. Während der Frauenanteil unter Kurzarbeitergeldbeziehenden im März 2009 nur gut 20 Prozent betrug, waren es im März 2020 46 Prozent (Schäper/Wrohlich, 2024).

Im Vergleich zu allen Kurzarbeitergeldbeziehenden im Beobachtungszeitraum zeigt sich, dass Frauen nahezu durchgehend unter den Personen in Kurzarbeit mit ergänzendem Grundsicherungsbezug überrepräsentiert waren (siehe Abbildung 10). Mit Ausnahme des Krisenbeginnmonats März 2020 liegt der Anteil der Frauen im ergänzenden Leistungsbezug teilweise deutlich über dem Frauenanteil unter allen Kurzarbeitergeldbeziehenden. Dies könnte auf einen geringeren Verdienst und vermehrte Teilzeitbeschäftigung bei Frauen zurückzuführen sein, was häufiger zu einem nicht existenzsichernden Kurzarbeitergeld oder Arbeitseinkommen führt. So stellen Frauen auch unter den abhängig Beschäftigten in der Grundsicherung die knappe Mehrheit.²²

Unter den Altersgruppen war die mittlere Altersgruppe (35 bis 44 Jahre) am stärksten vertreten. Tabelle 1 zeigt für die Altersgruppen der Jüngeren unter 25 Jahren und der Älteren über 54 Jahren eine gegensätzliche Entwicklung. Während der Anteil der Jüngeren im Verlauf der Pandemie von März 2020 bis Oktober 2021 von 6,1 Prozent auf 4,6 Prozent gesunken ist, stieg der Anteil der älteren Leistungsbeziehenden und -bezieher von 14,2 Prozent auf 21,4 Prozent. Eine Erklärung für die unterschiedliche Entwicklung ist die höhere Verbleibswahrscheinlichkeit von älteren Kohorten im Bezug beider Leistungen im Vergleich zu Jüngeren.

Die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen zu Krisenbeginn etwa die Hälfte der Leistungsbeziehenden. Unter den abhängig Beschäftigten im SGB II betrug der Anteil der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit im März 2020 60 Prozent, was darauf hindeutet, dass ausländische Staatsangehörige im SGB II zunächst häufiger von der Krise betroffen waren.²³ Geflüchtete und Migranten waren während des ersten Lockdowns im Vergleich zu Personen ohne Migrationshintergrund häufiger in Kurzarbeit (Brücker u. a., 2021). Die meisten Ausländer hatten im März 2020 eine türkische (8,7 Prozent), syrische (7,6 Prozent) oder bulgarische Staatsangehörigkeit (3,5 Prozent). Im weiteren Verlauf der Pandemie stieg der Anteil deutscher Kurzarbeitergeldbeziehender im SGB II bis Februar 2021 auf knapp 60 Prozent.

²² Vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Tabellen, Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Monats- und Jahreszahlen) Nürnberg, Oktober 2020, sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne Auszubildende.

²³ 60 Prozent an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ohne Auszubildende. Siehe Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Tabellen, Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Monats- und Jahreszahlen) Nürnberg, Oktober 2020.

Tabelle 1: Zusammensetzung der erfassten Beziehenden von Kurzarbeitergeld und Grundsicherungsleistungen

Anteile in Prozent

| | Mär 2020 | Apr 2020 | Okt 2020 | Feb 2021 | Okt 2021 |
|-------------------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Geschlecht | | | | | |
| Weiblich | 45,6 | 49,1 | 40,9 | 53,7 | 42,6 |
| Altersgruppen | | | | | |
| unter 25 Jahre | 6,1 | 6,6 | 5,3 | 7,0 | 4,6 |
| 25-34 Jahre | 24,6 | 25,0 | 21,9 | 23,6 | 19,5 |
| 35-44 Jahre | 30,9 | 29,6 | 28,5 | 28,4 | 28,3 |
| 45-54 Jahre | 24,3 | 23,9 | 25,9 | 24,1 | 26,2 |
| über 54 Jahre | 14,2 | 14,9 | 18,4 | 17,0 | 21,4 |
| Staatsangehörigkeit | | | | | |
| Deutsch | 51,0 | 56,9 | 55,5 | 59,3 | 57,4 |
| EU-28 | 14,1 | 13,2 | 14,3 | 13,7 | 13,3 |
| Türkei | 8,7 | 7,0 | 7,6 | 5,8 | 6,6 |
| Balkan & Osteuropa | 3,7 | 3,5 | 3,6 | 3,5 | 3,8 |
| Asien | 17,9 | 14,5 | 14,6 | 14,2 | 14,6 |
| Afrika | 2,9 | 2,6 | 3,3 | 2,4 | 3,3 |
| Sonstiges/Missing | 1,7 | 2,3 | 1,1 | 1,0 | 1,0 |
| BG-Typ | | | | | |
| Alleinstehende | 29,4 | 34,0 | 36,1 | 37,5 | 34,3 |
| Alleinerziehende | 18,3 | 17,4 | 13,4 | 17,4 | 13,8 |
| Paare ohne Kind(er) | 10,9 | 11,7 | 12,6 | 12,2 | 13,5 |
| Paare mit Kind(ern) | 40,0 | 35,5 | 36,8 | 31,7 | 36,5 |
| Sonstiges | 1,5 | 1,3 | 1,2 | 1,1 | 1,8 |
| Leistungsbeziehende (Anzahl) | 83.271 | 151.612 | 44.639 | 113.473 | 14.320 |

Anmerkung: BG-Typ steht für Bedarfsgemeinschaftstyp.

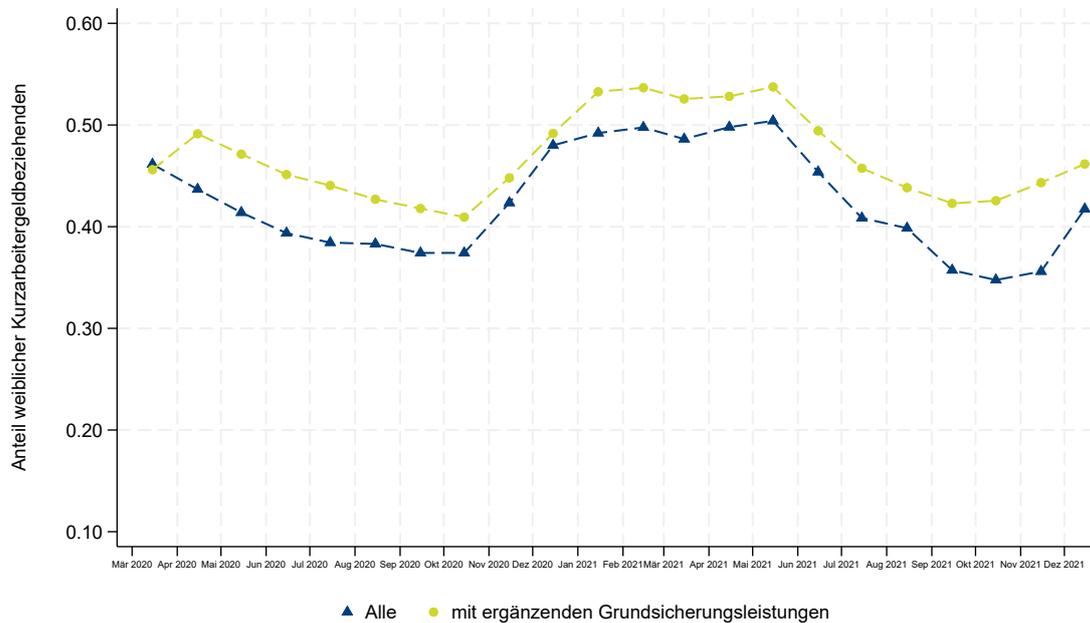
Quellen: PKuG, BTR KuG, IEB, LHG; eigene Berechnungen. ©IAB

Rund 30 Prozent der Leistungsbeziehenden lebten im März 2020 alleine in einer SGB-II-Bedarfsgemeinschaft, was in etwa dem Anteil an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Grundsicherung entspricht (ohne Auszubildende). Die größte Gruppe stellten zu Krisenbeginn Personen aus Paarbedarfsgemeinschaften mit Kind(ern), bei denen höhere Bedarfe bestehen.

Tabelle 2 zeigt die Verteilung der von den Leistungsbeziehenden ausgeübten Beschäftigungsverhältnisse auf Arbeitszeitkategorien und Wirtschaftszweige. Erwartungsgemäß dominierten Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse, die neben der Entlohnung und höheren Bedarfen als eine Hauptursache für eine nicht existenzsichernde Beschäftigung angesehen werden können. Der Anteil der Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse war insbesondere in den Lockdown-Phasen hoch, als Dienstleistungsbereiche verstärkt betroffen waren.

In den Phasen des ersten und zweiten Lockdowns im März 2020 und Februar 2021 war mehr als jeder dritte Leistungsbeziehende im Gastgewerbe beschäftigt, im Oktober 2021 waren es noch 27 Prozent. Ein hoher Anteil entfiel zudem auf den Bereich der Erbringung von

Abbildung 10: Anteil der Kurzarbeitergeldbezieherinnen an allen Personen in Kurzarbeit



Anmerkung: Konjunkturelles Kurzarbeitergeld.

Quellen: PKuG, BTR KuG, IEB, LHG, Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Realisierte Kurzarbeit (hochgerechnet) (Monatzzahlen), Nürnberg, November 2024; eigene Berechnungen. ©IAB

sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen, worin insbesondere die befristete Überlassung von Arbeitskräften und die Gebäudereinigung mit im März 2020 jeweils circa 5,7 Prozent stark vertreten waren. In einem ähnlichen Umfang erhielten Personen Leistungen, die im Bereich Handel sowie Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen tätig waren, wozu vor allem Beschäftigte im Einzelhandel gehören. Im ebenfalls stark repräsentierten Bereich der Erbringung von sonstigen Dienstleistungen treten Frisörsalons hervor, auf die im März 2020 alleine 7 Prozent aller Beschäftigten entfielen. Beschäftigte im Betrieb von Taxis (Bereich Verkehr und Lagerei) hatten im März 2020 einen Anteil von 5,9 Prozent.

Im Oktober 2021, als nur noch für 14 Tausend Personen der gleichzeitige Bezug von Kurzarbeitergeld und Grundsicherungsleistungen gemessen werden kann, hat sich die Verteilung auf die Wirtschaftszweige etwas verschoben. Im Vergleich zum Krisenbeginn hat sich der Anteil des Verarbeitenden Gewerbes auf 7,7 Prozent verdoppelt. Die anteilige Bedeutung des Bereichs der Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen stieg um 50 Prozent auf 22,4 Prozent im Oktober 2021. Dies geht hauptsächlich auf eine Verdopplung der Beschäftigten aus der befristeten Überlassung von Arbeitskräften zurück. Einen deutlichen Rückgang im gleichen Zeitraum verzeichneten das Gastgewerbe und der Handel. Dies entspricht der allgemeinen Entwicklung der Nutzung von Kurzarbeit in verschiedenen Branchen. Danach nahm in den Bereichen Handel und Dienstleistungen der

Tabelle 2: Beschäftigungsmerkmale der erfassten Personen mit gleichzeitigem Bezug von Kurzarbeitergeld und SGB-II-Leistungen

Anteile in Prozent

| | Mär 2020 | Apr 2020 | Okt 2020 | Feb 2021 | Okt 2021 |
|---|----------|----------|----------|----------|----------|
| Arbeitszeit | | | | | |
| Teilzeit | 73,4 | 67,9 | 62,5 | 68,7 | 63,0 |
| Vollzeit | 26,6 | 32,1 | 37,5 | 31,3 | 37,0 |
| Wirtschaftszweig | | | | | |
| Land- und Forstwirtschaft, Fischerei | 0,1 | 0,1 | 0,1 | 0,1 | 0,1 |
| Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Verarbeitendes Gewerbe | 3,8 | 4,8 | 6,3 | 3,4 | 7,7 |
| Energieversorgung | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallents., Beseitigung von Umweltverschm. | 0,1 | 0,2 | 0,1 | 0,1 | 0,1 |
| Baugewerbe | 1,0 | 2,2 | 2,0 | 0,6 | 1,7 |
| Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen | 14,2 | 16,6 | 11,7 | 18,7 | 11,7 |
| Verkehr und Lagerei | 8,9 | 8,6 | 13,4 | 6,5 | 10,2 |
| Gastgewerbe | 36,3 | 30,7 | 32,5 | 34,6 | 27,4 |
| Information und Kommunikation | 0,5 | 0,6 | 1,0 | 0,5 | 0,8 |
| Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen | 0,1 | 0,2 | 0,3 | 0,2 | 0,3 |
| Grundstücks- und Wohnungswesen | 0,4 | 0,4 | 0,5 | 0,3 | 0,5 |
| Erbringung von freiberufl., wissenschaftl. und tech. Dienstleistungen | 1,3 | 1,7 | 2,2 | 1,5 | 2,5 |
| Erbringung von sonst. wirtschaftl. Dienstleistungen | 14,8 | 14,2 | 18,4 | 10,8 | 22,4 |
| Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung | 0,0 | 0,1 | 0,1 | 0,2 | 0,1 |
| Erziehung und Unterricht | 1,0 | 1,3 | 0,8 | 1,3 | 1,1 |
| Gesundheits- und Sozialwesen | 3,1 | 4,7 | 1,7 | 2,6 | 1,4 |
| Kunst, Unterhaltung und Erholung | 3,6 | 3,7 | 2,0 | 5,5 | 2,2 |
| Erbringung von sonstigen Dienstleistungen | 10,7 | 9,8 | 6,9 | 13,0 | 9,9 |
| Private Haushalte | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |

Anmerkung: BG-Typ steht für Bedarfsgemeinschaftstyp.

Quellen: PKuG, BTR KuG, IEB, LHG; eigene Berechnungen. ©IAB

Anteil der Beschäftigten in Kurzarbeit im Vergleich zum produzierenden Gewerbe ab dem Frühjahr 2021 deutlich schneller ab (Fitzenberger/Kagerl, 2023).

Die beschriebene Branchenverteilung zeigt sich auch in der Auswertung der zehn am häufigsten ausgeübten Berufe (Tabelle 3). In allen dargestellten Monaten belegten Gastronomieberufe und Speisenzubereitungsberufe die ersten beiden Plätze. Zudem sind die meist betroffenen Berufsgruppen beständig: Acht Berufe tauchen zu allen fünf Zeitpunkten in den Top-10 auf.

Tabelle 3: Top-10-Berufe der erfassten Personen mit gleichzeitigem Bezug von Kurzarbeitergeld und SGB-II-Leistungen

| | Mär 2020 | | Apr 2020 | | Okt 2020 | | Feb 2021 | | Okt 2021 | |
|--|----------|------|----------|------|----------|------|----------|------|----------|------|
| | Anteil | Rang |
| Gastronomieberufe | 16,5 | 1 | 14,7 | 1 | 15,0 | 1 | 17,5 | 1 | 12,0 | 1 |
| Speisenzubereitungsberufe | 15,0 | 2 | 12,0 | 2 | 12,5 | 2 | 13,3 | 2 | 11,2 | 2 |
| Reinigungsberufe | 9,5 | 3 | 8,7 | 3 | 8,7 | 4 | 8,5 | 5 | 8,9 | 3 |
| Fahrzeugführer/innen im Straßenverkehr | 8,9 | 4 | 8,1 | 5 | 12,1 | 3 | 6,1 | 6 | 8,7 | 4 |
| Körperpflegeberufe | 8,2 | 5 | 7,3 | 6 | 3,4 | 9 | 10,2 | 4 | 6,3 | 6 |
| Verkaufsberufe (ohne Produktspezialisierung) | 6,6 | 6 | 8,5 | 4 | 4,4 | 7 | 10,7 | 3 | 4,7 | 7 |
| Lagerwirtschafts-, Post- und Zustellungs-, Güterumschlagberufe | 5,1 | 7 | 5,5 | 7 | 6,3 | 5 | 3,4 | 7 | 8,1 | 5 |
| Hotellerieberufe | 2,6 | 8 | 2,8 | 8 | 4,7 | 6 | 3,3 | 9 | 3,8 | 9 |
| Verkaufsberufe Lebensmitteln | 2,6 | 9 | | | 1,9 | 10 | | | | |
| Objekt-, Personen-, Brandschutz-, Arbeitssicherheitsberufe | 2,4 | 10 | | | | | 3,4 | 8 | | |
| Büro- und Sekretariatsberufe | | | 2,8 | 9 | 3,9 | 8 | | | 4,6 | 8 |
| Verkaufsberufe Bekleidung, Elektronik, Kraftfahrzeugen und Hartwaren | | | 2,5 | 10 | | | 3,0 | 10 | | |
| Metallbearbeitungsberufe | | | | | | | | | 2,3 | 10 |

Anmerkung: Dargestellt sind Berufsgruppen (3-Steller).

Quellen: PKuG, BTR KuG, IEB, LHG; eigene Berechnungen. ©IAB

4.3 Einkommen und Leistungsanspruch

Tabelle 4 zeigt die bei der Berechnung des Grundsicherungsanspruchs in einem Monat berücksichtigten Einkommen in der Bedarfsgemeinschaft und des Leistungsbeziehenden sowie den Leistungsanspruch der Bedarfsgemeinschaft. Durchschnittlich wurde ein Gesamteinkommen in einer Bedarfsgemeinschaft zwischen 1.271 Euro (Februar 2021) und 1.378 Euro (März 2020/Oktober 2021) berücksichtigt. Das im SGB II berücksichtigte Erwerbseinkommen der Kurzarbeitergeldbeziehenden variierte zwischen 866 und 977 Euro, wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass darin auch das Kurzarbeitergeld enthalten ist.²⁴ Das verfügbare Einkommen nach Steuern und Sozialabgaben ohne Grundsicherungsleistungen erreichte im Mittel im März 2020 in den Bedarfsgemeinschaften noch 1.181 Euro. Der durchschnittliche Leistungsanspruch der Bedarfsgemeinschaft betrug

²⁴ Da das Kurzarbeitergeld in den operativen Systemen bis Februar 2020 als Arbeitseinkommen erfasst wurde, kann angenommen werden, dass auch nach Februar 2020 noch Kurzarbeitergeld in der Kategorie Arbeitseinkommen erfasst wurde. Zudem wurde im für diesen Bericht analysierten Zeitraum bei einer abschließenden Leistungsbewilligung das Durchschnittseinkommen für den Bewilligungszeitraum rückwirkend berechnet. Eine Auswertung der Kurzarbeitergelddaten liefert ein durchschnittliches Entgeltsoll über beide Jahre von 1.180 Euro und ein Ist-Entgelt von 382 Euro, was einem durchschnittlichen Entgeltausfall von 68 Prozent entspricht. Diese Informationen können aufgrund fehlender Daten allerdings nur für etwa zwei Drittel der Gesamtheit an Grundsicherungsbeziehenden mit Kurzarbeitergeld in unserer Datenbasis ausgewertet werden.

im März 2020 685 Euro. Da in den meisten Bedarfsgemeinschaften andere Einkommen vorhanden waren, ergänzten die Grundsicherungsleistungen das Gesamteinkommen und der Betrag ist im Vergleich zu allen Bedarfsgemeinschaften im SGB II deutlich geringer.²⁵

Tabelle 4: Angerechnete Einkommen und SGB-II-Leistungsanspruch

Mittelwert in Euro pro Monat, Häufigkeit in Tsd.*

| | Mär 2020 | | Apr 2020 | | Okt 2020 | | Feb 2021 | | Okt 2021 | |
|--------------------------------------|------------|--------|------------|--------|------------|--------|------------|--------|------------|--------|
| | Mittelwert | Anzahl |
| Zu berücksichtigendes Einkommen (BG) | 1.378 | 80 | 1.315 | 147 | 1.324 | 44 | 1.271 | 112 | 1.378 | 14 |
| Einkommen aus Beschäftigung | 977 | 75 | 937 | 122 | 920 | 35 | 866 | 84 | 936 | 11 |
| Verfügbares Einkommen (BG) | 1.181 | 80 | 1.145 | 147 | 1.171 | 44 | 1.137 | 112 | 1.222 | 14 |
| Leistungsanspruch SGB-II (BG) | 685 | 83 | 648 | 152 | 644 | 45 | 641 | 113 | 664 | 14 |

Anmerkung: *Anzahl der Personen aus Bedarfsgemeinschaften mit einem positiven Wert beim jeweiligen Einkommen. BG steht für Bedarfsgemeinschaft.

Quellen: PKuG, BTR KuG, IEB, LHG, LST-S; eigene Berechnungen. ©IAB

5 Fazit

Die Inanspruchnahme von Kurzarbeit erreichte in Deutschland während der Corona-Pandemie mit knapp 6 Millionen Beziehenden im April 2020 bisher ungekannte Höchststände. Mit dem Kurzarbeitergeld sollen primär Entlassungen in Krisenzeiten vermieden werden, indem Betrieben bei einem vorübergehenden Arbeitsausfall ein Teil des entfallenen Entgelts für sozialversicherungspflichtige Beschäftigte erstattet bekommen. Während dieser Krise wurde die Nutzung von Kurzarbeitergeld für Betriebe erleichtert und die Leistung großzügiger ausgestaltet. Zudem wurde auch der Zugang zu SGB-II-Grundsicherungsleistungen während der Pandemie erleichtert. Erreichen Kurzarbeitergeldbeziehende kein existenzsicherndes Einkommen, können ergänzende Grundsicherungsleistungen bezogen werden.

Bisher lagen keine Erkenntnisse darüber vor, wie häufig und von welchen Personengruppen in den Krisenjahren 2020 und 2021 tatsächlich Kurzarbeitergeld und ergänzende Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II bezogen wurden. Dieser Bericht nutzt neu erschlossene Individualdaten zur Kurzarbeit und präsentiert Ergebnisse zu Umfang, Entwicklung und Struktur des gleichzeitigen Bezugs von Kurzarbeitergeld und SGB-II-Leistungen zwischen März 2020 und Dezember 2021.

²⁵ Der durchschnittliche Zahlungsanspruch je SGB-II-Bedarfsgemeinschaft betrug im März 2020 840 Euro, siehe: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Bedarfe, Zahlungen und Einkommen (Monatszahlen), März 2020.

Der gleichzeitige Bezug von Kurzarbeitergeld und SGB-II-Leistungen kann im Jahr 2020 zum Höhepunkt im April für gut 150 Tausend Personen gemessen werden. Aufgrund einer Untererfassung der tatsächlichen Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld in der Datenbasis entspricht dies geschätzten 84 Prozent aller Kurzarbeitergeldbeziehenden im SGB II zu diesem Zeitpunkt. Damit erhielten hochgerechnet maximal 180 Tausend Kurzarbeitergeldbeziehende in einem Monat in den Jahren 2020 und 2021 gleichzeitig noch ergänzende Grundsicherungsleistungen. Bezogen auf alle Kurzarbeitergeldbeziehenden im April 2020 entspricht dies einem Anteil von etwa 3 Prozent. Im Jahr 2021 betrug der Höchstwert des Bezugs beider Leistungen in der Datenbasis im Februar 2021 113 Tausend Personen, was 3,4 Prozent aller in diesem Monat registrierten Kurzarbeitergeldbeziehenden entspricht, oder unter Berücksichtigung der Untererfassung etwa 3,8 Prozent. Kurzarbeitergeldbeziehende in der Grundsicherung erhielten vor Beginn des Bezugs beider Leistungen überwiegend bereits Grundsicherungsleistungen und sind damit größtenteils nicht neu in die Grundsicherung zugegangen.

Frauen waren unter den Personen in Kurzarbeit mit ergänzenden Grundsicherungsleistungen im Mittel etwa so häufig vertreten wie Männer. Da aber im Beobachtungszeitraum weniger Frauen als Männer Kurzarbeitergeld bezogen, waren Frauen unter Personen mit ergänzenden Grundsicherungsleistungen überrepräsentiert. Unter den Altersgruppen lag die mittlere Altersgruppe der 35-44-Jährigen vorne. Der Anteil der Jüngeren unter 25 Jahren fiel im Verlauf der Pandemie von März 2020 bis Oktober 2021 von 6,1 Prozent auf 4,6 Prozent, während der Anteil der Älteren über 54 Jahren in diesem Zeitraum von 14,2 Prozent auf 21,4 Prozent gestiegen ist. Die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen zu Krisenbeginn etwa die Hälfte der Beziehenden beider Leistungen, bis zum Jahresende 2021 stieg der Anteil auf 57 Prozent.

Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse und Tätigkeiten im Dienstleistungsbereich waren besonders häufig vertreten. Während des ersten und zweiten Lockdowns war mehr als jeder dritte Beziehende beider Leistungen im Gastgewerbe beschäftigt, im Oktober 2021 waren es noch 27 Prozent. Eine hohe Bedeutung hatten auch Frisörsalons, der Betrieb von Taxis, die befristete Überlassung von Arbeitskräften, die Gebäudereinigung sowie der Einzelhandel.

Leistungsbeziehende erhielten monatlich rund 600 bis 700 Euro an ergänzenden Grundsicherungsleistungen für die gesamte Bedarfsgemeinschaft, das durchschnittliche bei der Leistungsberechnung berücksichtigte verfügbare Einkommen ohne Grundsicherungsleistungen erreichte 1.100 bis 1.200 Euro.

Zusammenfassend zeigen die Ergebnisse, dass der Bezug von ergänzenden Grundsicherungsleistungen für die große Anzahl der Kurzarbeitergeldbeziehenden während der Pandemie kaum eine Rolle gespielt hat. Zudem ging nur der kleinere Teil der Bezieher beider Leistungen neu in die Grundsicherung zu, während der überwiegende Teil bereits vor

Beginn des Kurzarbeitergeldbezugs Grundsicherungsleistungen bezog. Zum einen dürfte die Mehrheit der Kurzarbeitergeldbeziehenden nicht bedürftig im Sinne des SGB II und das Kurzarbeitergeld damit bereits existenzsichernd gewesen sein, wozu auch erhöhte Leistungssätze beim Kurzarbeitergeld und die arbeitgeberseitige Aufstockung des Kurzarbeitergeldes beitragen. Zum anderen könnten Kurzarbeitergeldbeziehende bei kurzer Bezugsdauer oder geringer Höhe des Entgeltausfalls keinen Antrag auf Grundsicherungsleistungen gestellt haben, auch wenn ein Anspruch bestanden hätte. Dies kann mit den vorliegenden administrativen Daten nicht gemessen werden. Entsprechend der Strukturen von Erwerbstätigen in der Grundsicherung wurden vor allem Teilzeitbeschäftigte im Dienstleistungsbereich mit beiden Leistungen unterstützt. Für sie dürfte sich die Einkommenslage durch die Kurzarbeit nur wenig verändert haben, da ein Großteil des (entfallenen) Erwerbseinkommens bereits auf die Grundsicherungsleistungen angerechnet wurde.

Literatur

Beznoska, Martin; Niehues, Judith; Stockhausen, Maximilian (2020): Stabil durch die Krise: Verteilungsfolgen der Corona-Pandemie - eine Mikrosimulationsanalyse. IW Report 65/2020.

Bruckmeier, Kerstin; Peichl, Andreas; Popp, Martin; Wiemers, Jürgen; Wollmershäuser, Timo (2021): Distributional effects of macroeconomic shocks in real-time. A novel method applied to the COVID-19 crisis in Germany. In: Journal of Economic Inequality, Bd. 19, S. 459–487.

Brücker, H.; Gundacker, L.; Hauptmann, A.; Jaschke, P. (2021): Stabile Beschäftigung, aber steigende Arbeitslosigkeit von Migrantinnen und Migranten. IAB-Kurzbericht Nr. 9/2021, Nürnberg.

Fitzenberger, B.; Kagerl, C. (2023): Viele Dienstleistungsbranchen nutzten Kurzarbeit in der Corona-Krise zeitweise stärker als das produzierende Gewerbe. IAB-Forum H. 20.03.2023 Nürnberg.

Grabka, Markus M. (2021): Einkommensungleichheit stagniert langfristig, sinkt aber während der Corona-Pandemie leicht. DIW Wochenbericht Nr. 18/2021, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin.

Grabka, Markus M.; Braband, Carsten; Göbler, Konstantin (2020): Beschäftigte in Minijobs sind VerliererInnen der coronabedingten Rezession. DIW Wochenbericht Nr. 45/2020, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin.

Kagerl, C.; Kruppe, T. (2024): Individuelle Daten zu Kurzarbeitenden: Datenvalidierung und erste Befunde. IAB-Forschungsbericht, Nr. 5/2024, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Nürnberg.

Konle-Seidl, Regina (2020): : Kurzarbeit in Europa: Die Rettung in der aktuellen Corona-Krise? IAB-Forschungsbericht, No. 4/2020, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Nürnberg.

Kritikos, Alexander S.; Graeber, Daniel; Seebauer, Johannes (2021): Corona-Pandemie drängt Selbstständige vermehrt zur Geschäftsaufgabe – Frauen stärker betroffen. DIW aktuell 69.

Schulten, T.; Müller, T. (2020): Kurzarbeitergeld in der Corona-Krise. Aktuelle Regelungen in Deutschland und Europa. WSI Policy Brief Nr. 38, 04/2020.

Schäper, C.; Wrohlich, K. (2024): Kurzarbeit in Corona-Pandemie: Frauen und Männer ein Jahr später nicht häufiger arbeitslos, aber mit geringerer Lohnentwicklung. DIW Wochenbericht Nr. 9/2024, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin.

Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2025): Statistiken zu Kurzarbeit.
<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Interaktive-Statistiken/Kurzarbeitergeld/Kurzarbeitergeld-Nav.html>; (abgerufen am 01.02.2025).

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abbildung 1: Personen in Kurzarbeit 2009-2024 | 13 |
| Abbildung 2: Entwicklung nicht arbeitsloser Arbeitssuchenden im SGB II in nicht geförderter Erwerbstätigkeit mit Meldedauer unter einem Monat im Vergleich zu 2019 | 15 |
| Abbildung 3: Melde- und Zahlungsflüsse bei Kurzarbeitergeld | 16 |
| Abbildung 4: Datengenerierung und -fluss bei Kurzarbeitergeld | 17 |
| Abbildung 5: Monatliche Fallzahlen nach Bezugswahrscheinlichkeit, mit Gewichten und nach Leistungsstatistik | 21 |
| Abbildung 6: Erfasste SGB-II-Leistungsbeziehenden mit Kurzarbeitergeldbezug - 2020 | 23 |
| Abbildung 7: Erfasste SGB-II-Leistungsbeziehenden mit Kurzarbeitergeldbezug - 2021 | 24 |
| Abbildung 8: Erfasste Zugänge in den gleichzeitigen Bezug von SGB-II-Leistungen und Kurzarbeitergeld nach Leistungsbezug im Vormonat - 2020 | 25 |
| Abbildung 9: Erfasste Zugänge in den gleichzeitigen Bezug von SGB-II-Leistungen und Kurzarbeitergeld nach Leistungsbezug im Vormonat - 2021 | 26 |
| Abbildung 10: Anteil der Kurzarbeitergeldbezieherinnen an allen Personen in Kurzarbeit | 29 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|--|----|
| Tabelle 1: Zusammensetzung der erfassten Beziehenden von Kurzarbeitergeld und Grundversicherungsleistungen | 28 |
| Tabelle 2: Beschäftigungsmerkmale der erfassten Personen mit gleichzeitigem Bezug von Kurzarbeitergeld und SGB-II-Leistungen | 30 |
| Tabelle 3: Top-10-Berufe der erfassten Personen mit gleichzeitigem Bezug von Kurzarbeitergeld und SGB-II-Leistungen..... | 31 |
| Tabelle 4: Angerechnete Einkommen und SGB-II-Leistungsanspruch | 32 |

Impressum

IAB-Forschungsbericht 10|2025

Veröffentlichungsdatum

16. April 2025

Herausgeber

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)
der Bundesagentur für Arbeit (BA)
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Nutzungsrechte

Diese Publikation ist unter folgender Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht:
Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-SA 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Bezugsmöglichkeit dieses Dokuments

<https://doku.iab.de/forschungsbericht/2025/fb1025.pdf>

Bezugsmöglichkeit aller Veröffentlichungen der Reihe „IAB-Forschungsbericht“

<https://iab.de/publikationen/iab-publikationsreihen/iab-forschungsbericht/>

Website

<https://iab.de>

ISSN

2195-2655

DOI

[10.48720/IAB.FB.2510](https://doi.org/10.48720/IAB.FB.2510)

Rückfragen zum Inhalt

Kerstin Bruckmeier
Telefon +49 (911) 179-4432
E-Mail Kerstin.Bruckmeier@iab.de
Hannes Walz
E-Mail Hannes.Walz@iab.de
Telefon +49 (911) 179-4486